4°
Don. Lud.
XVIII 17

161.
4°
Don. Lud. XVIII, 17.

Geſchenk
Seiner Majeſtät des Königs Ludwig I.
aus
Höchſtdeſſen Privatbibliothek.

A b d r u c k
der Gegen-Erklärung des Senats
der freien Stadt Frankfurt am Main
a n d i e
Hohe deutſche Bundes-Verſammlung.

M i t A n l a g e 1, 2 u n d 3.

Die Widerlegung der von der Frankfurter Judenſchaft an den hohen Bundes-Tag gebrachten Anſprüche betreffend.

F r a n k f u r t a m M a i n,
g e d r u c k t b e i J o h a n n F r i e d r i c h W e n n e r
1 8 1 7.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Hohe deutſche Bundesverſammlung!

Wenn die; der freien Stadt Frankfurt angehörige Judenſchaft, in ihrer unterm 4. November des verwichenen Jahres bei dieſer hohen Bundesverſammlung eingereichten Beſchwerde-Schrift ein poſitives, unter oneroſem Titel durch Vertrag mit dem vormaligen Großherzog von Frankfurt erworbenes Recht, auf das Bürgerrecht der wieder in ihre alte Selbſtſtändigkeit zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt zu behaupten und auszuführen ſich bemüht; ſo wagt ſie, wiſſentlich und vorſetzlich das wahre Verhältniß mißennend, einen vergeblichen lezten Verſuch — die tiefen Einſichten und die geprieſene Gerechtigkeitsliebe dieſer hohen Bundesverſammlung verbürgen es — nachdem ſie eben ſo fruchtlos ſchon früher den hohen Wiener Congreß, und in der Folge die hohen Miniſterien der allerhöchſten verbündeten Mächte mit zudringlichen und unrichtigen Darſtellungen behelligt hat.

Die angebogene geſchichtliche und rechtliche Darſtellung der Rechts- und Gemeinds-Verhältniſſe der hieſigen Judenſchaft nebſt dem derſelben beygefügten Gutachten der Königlich-Preußiſchen Juriſten-Facultät Anlage 1.

Anlage 2. zu Berlin wird hierüber vollkommenes Licht verbreiten, ungeachtet ſich in beiden einzig und allein auf den rechtlichen Geſichtspunkt beſchränkt worden iſt.

Daß dieſer Gegenſtand, in ſo weit ihn der Art. 16. der teutſchen Bundesakte im Allgemeinen den künftigen Deliberationen dieſer hohen teutſchen Bundesverſammlung empfohlen und vorbehalten hat, auch noch aus einem höhern Geſichtspunkte des Staatsrechts und der Staatsverwaltung zu betrachten ſey, haben nicht nur viele teutſche Gelehrte, in ihren gegen die Anſprüche der Juden auf das Bürgerrecht in den chriſtlichen Staaten gerichteten Druckſchriften in der neueſten Zeit evident und gründlich ausgeführt, ſondern es ſpricht auch ſchon für die Wichtigkeit des Gegenſtandes, wenn man ihn aus dieſem höhern Standpunkte betrachtet, die weiſe Entſchließung des hohen Wiener Congreſſes, ſolchen einer reifen künftigen Berathung der hohen teutſchen Bundesverſammlung vorzubehalten.

Allgemeine Anſtände müſſen nothwendig ihre Anwendung auch im Einzelnen finden, und in ſo fern erlauben wir uns, eine deßfallſige kurze Beleuchtung der Anſprüche der hieſigen Judenſchaft nach dieſem erweiterten Geſichtspunkte in einer uns zugekommenen hier gleichfalls angeſchloſſenen
Anlage 3. Druckſchrift beizulegen.

Endlich kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Regulirung der bürgerlichen Verhältniſſe jüdiſcher Einwohner einzelner Staaten, auch noch rationes salutis reipublicae christianae nach den Localitäten

in vorzüglichen Betracht kommen müſſen, wobei ſich dann der Unterſchied zwiſchen großen Reichen und Staaten, in welchen jüdiſche Familien zerſtreut leben, und wo es an der Möglichkeit, die Juden zum Ackerbau und andern bürgerlichen Gewerben außer dem Handel anzuhalten, nicht gebricht, und dem localen Verhältniß einer einzelnen Stadt, deren chriſtliche Bürger lediglich auf den Handel und einige andere Gewerbe beſchränkt ſind, von ſelbſt aufdringt.

Sollen die chriſtlichen Bürger der freien Stadt Frankfurt, auf deren Geſammtheit die Landeshoheit beruht, und deren Vorfahren die Stadt gegründet haben, bei der großen Zahl der dahier bereits befindlichen jüdiſchen Familien, nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und ſolche theils in der entfernten Vorzeit erkauften, theils bis in den neueſten Zeiten nur unter Bedingungen aufgenommenen Fremdlingen jüdiſcher Nation zugewandt werden; ſoll ſich die hieſige freie Stadt, der Sitz der hohen teutſchen Bundesverſammlung, nicht nach Jahren in eine Judenſtadt verwandeln; ſoll das von allem Unterthans-Verband wiederum gelöſte und eben darum von dem Großherzoglich Frankfurtiſchen ganz verſchiedene Bürgerrecht dieſer freien chriſtlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden; ſo müſſen die jüdiſchen Einwohner nothwendigſt einigen Beſchränkungen im Verhältniß zu den chriſtlichen Bürgern untergeben bleiben.

Für dieſe locale Nothwendigkeit ſprechen die unzähligen Klagen welche die Frankfurtiſche Bürgerſchaft ſeit mehr als einem Jahrhundert über die

Beeinträchtigungen und Zernichtung ihres Nahrungsſtandes abſeiten der übergroßen Zahl hieſiger Juden bei dem vormaligen Kaiſerlichen Reichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umſtand, daß von dieſem höchſten Reichstribunal nach vorhergegangener Unterſuchung eine gerechte Abhülfe durch geſetzliche Beſchränkungen der hieſigen jüdiſchen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig jederzeit erachtet worden iſt.

Mit dem Entwurf des in der hieſigen Conſtitutions-Ergänzungs-Akte Art. 7. verordneten, dem Zeitgeiſte und der Billigkeit entſprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der hieſigen jüdiſchen Einwohner iſt man inzwiſchen ſo weit gekommen, daß ſolches verfaſſungsgemäß an den geſetzgebenden Körper bereits wirklich gebracht worden.

Was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbs und Wohlſtandes der chriſtlichen Bürgerſchaft beſtehen kann, wird der hieſigen Judenſchaft — unter ausdrücklichem Vorbehalt deſſen was dieſe hohe Bundesverſammlung künftig im Allgemeinen für ganz Teutſchland beſtimmen wird — obgleich unberechtigter- und, ihrer bisherigen Widerſetzlichkeit halber, unverdienterweiſe darin bewilligt werden.

Unter geziemender Verdankung der zu gegenwärtiger Erklärung Hochgeneigteſt vergönnten Zeit, ſiehet dieſemnach der Senat und die geſammte hieſige chriſtliche Bürgerſchaft der geeigneten Zurechtweiſung der querulirenden Judenſchaft in vertrauensvoller Zuverſicht entgegen.

Frankfurt am Main, den 8. May 1817.

Bürgermeiſter und Rath,
der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 1.

Darſtellung

der

Rechts- und Gemeinde-Verhältniſſe der hieſigen Judenſchaft.

Das

Rechts- und Gemeinde-Verhältniß

der

Judenſchaft zu Frankfurt am Main,

geſchichtlich und rechtlich dargeſtellt,

in Beziehung

auf die, bei Einer hohen deutſchen Bundes-Verſammlung gegen den Senat der freyen Stadt Frankfurt von derſelben eingereichte, beſchwerende Denkſchrift, und darin vorgebrachten Geſuche.

Mit Beylagen unter Zahl 1 und 2.

---

1 8 1 7.

§. 1.

Einleitung.

Die Judenſchaft zu Frankfurt am Main hat ſich im November des verfloſſenen Jahres an Eine hohe deutſche Bundesverſammlung mit einer beſchwerenden Vorſtellung gegen den Senat dieſer freyen Stadt gewandt, und um Schutz und Hülfe wider vorgebliche Beeinträchtigungen dieſes Senates in ihren vermeintlich wohlerworbenen Rechten gebeten.

Die Hauptmomente und Angaben, aus welchen, als Grundlagen, ihre Beſchwerde- und Bittſchrift ausgeht, ſind im weſentlichen dieſe:

I.

Sie ſey nie, ſelbſt nicht unter der vormaligen reichsſtädtiſchen Verfaſſung, in einem Subjectionsverhältniſſe gegen die Stadt Frankfurt geſtanden. Nur der deutſche Kaiſer ſey ihr Schutzherr, und nur dieſem ſie, gleich der Bürgerſchaft und dem Magiſtrate ſelbſt, mit unmittelbaren Unterthanenpflichten verhaftet geweſen.

II.

Ihre Verfaſſungsverhältniſſe hätten während der reichsſtädtiſchen Periode vornehmlich auf der, von einer Kaiſerlichen Commiſſion im Jahr 1616 publicirten, vom Kaiſer beſtätigten, Neuen Stätigkeit beruhet; aus den darin enthaltenen vielen, allerdings harten, Beſchränkungen und dadurch der chriſtlichen Bürgerſchaft etwa zugewachſenen Vortheilen habe dieſe kein Recht, noch auf den Fortbeſtand derſelben einen Anſpruch erworben; denn der Kaiſer habe ſich und ſeinen Nachfolgern das Recht, jene Stätigkeit zu mehren, zu mindern, zu erklären, zu ändern oder gar abzuthun und eine neue zu machen, vorbehalten.

III.

Dieſes, der ſouverainen Kaiſerlichen und Reichsgewalt zugeſtandene, ausdrücklich vorbehaltene, Recht wäre an die ſouveraine Landesherrliche Gewalt des Fürſten Primas übergegangen, und wie ehedem der Kaiſer, hätte von nun an dieſer die beſtandenen Beſchränkungen der Iſraeliten in ihren ſtaatsbürgerlichen und Unterthans-Verhältniſſen aufheben, mindern, neue Rechte geſtatten können, ohne in erworbene Rechte der chriſtlichen Bürger eingegriffen und dieſe verlezt zu haben.

IV.

Auf Landesgeſetzen, Verordnungen und Verträgen dieſes lezten Souverains beruheten ihre, jezt in Frage befangene, bürgerlichen Rechte und Verfaſſungsverhältniſſe; die rechtliche Vollgültigkeit derſelben ſey unbeſtreitbar, und ihre Verbindlichkeit anerkannt von dem hohen Congreſſe zu Wien, ſo wie von den Allerhöchſten Kaiſerlich Oeſtreichiſchen und Königlich Preußiſchen Miniſterien in ſpätern Erlaſſen, welche den Charakter authentiſcher Auslegungen trügen.

V.

Die vormalige höchſte Staatsgewalt müſſe von der, mit der Freiheit wieder beſchenkten Stadt Frankfurt, als ihrem dermaligen ſtaatsrechtlichen Nachfolger in ihren Verbindlichkeiten rechtlich vertreten werden; die legalen Verfügungen jener müßten auch daher für dieſe unverletzbar ſeyn.

Auf dieſe Prämiſſen geſtützt, wähnt ſogar die jüdiſche Gemeinde in Frankfurt, und hat es laut und unumwunden herausgeſagt, daß ſelbſt das, in dem Art. 16. der deutſchen Bundesakte in Hinſicht auf die Rechtsverhältniſſe der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland überhaupt und ohne Unterſchied aufgeſtellte, der künftigen Berathung einer hohen Bundesverſammlung vorbehaltene Gleichförmigkeitsprincip, mit dem ebendaſelbſt unter einer wichtigen, ſinnſchweren Beſchränkung geordneten proviſoriſchen Beſitzſtande, auf ſie und ihre Verhältniſſe weder Beziehung noch Anwendung habe. Für ſie ſoll es an demjenigen, was aus der künftigen Bundestagigen Berathung, als zum allgemeinen Beſten Deutſchlandes zweckdienlich oder gar nöthig in Abſicht auf die Rechtsverhältniſſe der Juden, hervorgehen wird, durchaus keine Schranke mehr geben. Sie will mit einem ausſchließenden Vorzuge vor allen andern ihren Glaubensgenoſſen in den deutſchen Bundesſtaaten, als ein unwiderruflich gebildeter, allen Modificationen und Forderungen des Gemeinwohles entwachſener, Freyſtaat daſtehen.

Dahin ihr Schlußantrag:

„ſie in dem vollen rechtlichen Beſitze und Genuſſe ihrer, von dem „Großherzog erworbenen, bürgerlichen Rechte, ohne irgend eine Be-

„ſchränkung, zu belaſſen, die ſeitherigen Beſchränkungen ohne Aufſchub „aufzuheben, in der Frankfurter Conſtitution dieſes ihr Bürgerrecht „beſtätigend aufzunehmen, die Conſtitution ſelbſt aber hiernach in den „geeigneten Stellen zu modificiren“.

Glücklicher Weiſe beſcheidet ſich noch die Iſraelitiſche Gemeinde und räumt es ein, daß

„die Frage, auf welche es ankomme, eine Rechtsfrage und mithin von „dem juriſtiſchen Standpunkte aus zu beantworten ſey.“

Die Prüfung dieſer Rechtsfrage braucht die freye Stadt Frankfurt durchaus nicht zu ſcheuen. Mit großer Beruhigung gehet ſie auf dieſelbe ein. Eine treue, geſchichtliche und rechtliche Darſtellung der, von der Judenſchaft in Anſpruch genommenen, Verhältniſſe wird zu dieſem Ziele führen. Sie folget hier in getheilten Abſätzen nach der Verſchiedenheit der wechſelnden Perioden, welche in die richtige Beurtheilung des Fragegegenſtandes einſchlagen.

§. 2.

Geſchichtliche und rechtliche Darſtellung.

I. Periode.

Reichsſtadt Frankfurt.

Der Frankfurter Juden gab es urſprünglich dreyerley Arten:

Kaiſerliche,

Mainziſche,

und ſolche, die der Rath daſelbſt aufgenommen hatte.

Der Kaiſer überließ die ſeinigen mit Leib und Gut ſchon in den Jahren 1349 und 1372, erſt pfandweiſe, gegen eine Ihm vorgeſchoſſene, zum Nutzen und zur Nothdurft des Reichs verwendete Summe von 15200 Pfund Heller, hernach käuflich und zwar auf Wiederkauf, gegen eine, noch ferner an ihn ausgezahlte Summe von 6000 Gulden an die Stadt: Die Juden und ihr Gut ſollten den Bürgern und der Stadt zu Frankfurt und ihren Nachkommen zu Dienſten ſte-

hen mit allen Nutzen, allen Gefällen, und was ſie ihrer genieſſen oder von ihnen aufheben möchten (1).

Das Erzſtift Mainz hatte in der Zwiſchenzeit, in dem Jahre 1358. ſeine Rechte, Gülten und Gefälle an den Juden zu Frankfurt, dem Rathe, den Bürgern, und der Stadt daſelbſt um ein Kaufgeld von 7500 fl. unter der Kaiſerlichen Genehmigung dergeſtalt, daß die Bürger und Stadt dieſe Rechte und Gülte fürbaß ewiglich haben ſollten, ebenfalls überlaſſen. (2)

Auch hatte der Kaiſer zu gleicher Zeit und ſchon in dem Jahre 1360 dem Rathe und den Bürgern zu Frankfurt volle Macht gegeben, Juden, Weib und Mann, zu ſich in die Stadt zu Frankfurt zu ziehen, nehmen, empfahen und ſetzen, und mit den übereinzukommen umb jährlichen Zins. (3) Und ſo gehörten dann von nun an ſämtliche Juden zu Frankfurt dem daſigen Rathe und der Bürgerſchaft an.

§. 3.

Kaiſer Leopold entſagte noch nachher in einer ſehr ausführlichen und bündigen Declaration vom 28ten July 1685. (4) auch dem ehedem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte (§. pr.) mit der beigefügten Kaiſerlichen Verſicherung:

„daß die ſämtlichen, in Frankfurt wohnhaften Juden, ſie ſeyen von „römiſchen Kaiſern erkauft, oder jure status aufgenommen und ſonſten „in andere Wege an die Stadt gekommen, der gemeinen Stadt „Frankfurt unablöslich und unanſprüchig Eigenthum, „und als ihre leibsangehörige Hinterſaſſen ſeyn und „bleiben ſollten, alſo, daß dieſelbe ſolche Juden nach „ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von „ihnen bishero geſchehen, annehmen und erlaſſen, ihnen „Ordnungen, Stätigkeiten, und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerſchaft jeder Zeit gut, nütz- und ehrlich zu ſeyn bedünken „würde" — ferner, „daß die Juden und ihre Angehörigen, mann- und „weiblichen Geſchlechts, aller ordinair- und extraordinar-Col-

---

(1) S. die Urkunden in Henr. Christ. Senkenberg select. jur. et histor. tom. 1. pag. 634. und tom. 6. p. 577. und 601 fgl.

(2) Senkenberg a. a. O. tom. 6. S. 584. und 599.

(3) von Olenſchlager Erläuterung der guldenen Bulle im Urkundenbuche, Num. 31. S. 86. fgl.

(4) S. die gedruckten Privilegia et pacta des heil. röm. Reichs-Stadt Frankfurt am Main. 1728. S. 496-501.

„lecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen und alles „andere, nichts (als allein die Kronſteuer und den Opferfennig) aus„genommen, welches von denſelben erhoben und eingezogen werden kann, „zu Kriegs- und Friedenszeiten an Sie, Burgermeiſter, Rath „und Bürgerſchaft, jezt und künftig, nach ihrer und ge„meiner Stadt Nothdurft und Gefallen, hoch oder nieder „zu ſetzen, zu erheben und zu genießen, angewieſen und gänz„lich überlaſſen ſeyn und bleiben ſollen.“

Es verdient bemerkt zu werden, daß auch dieſe Kaiſerliche Entſagung auf das, obgleich nach der Verordnung im Art. 26. des Weſtph. Friedensſchluſſes, und ſelbſt nach den vorherigen Kaiſerlichen Wahlkapitulationen Art. 3. ohnehin unſtatthafte Wiedereinlöſungs- oder Wiederkaufsrecht, der Stadt und Bürgerſchaft zu Frankfurt abermals eine Summe von 20000 Gulden gekoſtet, und daß die Frankfurter Judenſchaft dieſem neu dargebrachten Opfer die Erlaſſung der, damals von Kaiſerlicher Majeſtät an ſie geforderten, Türkenſteuer von 100,000 Gulden zu danken hatte.

§. 4.

Gehört es ſchon, nach dem Vernunftrechte, zu den unbeſtreitbaren Befugniſſen einer jeden Privatgeſellſchaft, zu prüfen, zu entſcheiden und zu beſtimmen, ob? und unter welchen beſchränkenden Bedingniſſen ſie einen in ihre Mitte aufnehmen, und zu dem Genuſſe an den Vortheilen der Geſellſchaft, ganz oder theilweiſe zulaſſen will, ſo wird es um ſo weniger befremdend ſeyn, wahrzunehmen, daß die Stadt Frankfurt ſich dieſer Befugniß bedienet hat. Theuer genug hatte ſie dieſelbe noch gar bezahlt (§. 2. und 3. vorne).

Unter der Reichsſtadt Frankfurt gab es außer den Permiſſioniſten, welchen nur vorübergehend der Aufenthalt in der Stadt, ohne allen Nahrungsbetrieb, geſtattet war, und außer den Nachbarn auf den zur Stadt gehörigen Dorfſchaften, nur Bürger- und Beiſaſſenrecht für die Chriſten, Stätigkeits- oder Schutzrecht für die Juden.

Groß und bedeutend waren die ausſchließlichen Vorrechte, welche mit dem Bürgerrechte verbunden waren.

In dem Senate und der geſammten Bürgerſchaft, als dem urſprünglich eingebohrnen, angeſeſſenen und bei weitem zahlreichſten Theile der Stadtbewohner, ruhete die Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft, ſo wie die Theilnahme an allem Stadteigenthum und den gemeinen Nutzungen.

Nur Bürger konnten liegende Güter in der Stadt und deren Gebiete erwerben, in den Rath und zu Stadtämtern gelangen, unbeſchränkten Handel treiben und in die Handwerks-Innungen aufgenommen werden.

Ganz anders und weſentlich davon unterſchieden war von jeher das Verhältniß der Juden. Der Kreis ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen gegen Burgermeiſter und Rath war in Judenordnungen oder einer ſogenannten Judenſtätigkeit genau abgeſteckt. Ueber die Gränzen dieſer Aufnahmsverträge, wodurch ihnen die Stadt den Schutz angedeihen ließ, hinaus, in die Vorrechte und vorbehaltenen Nahrungszweige der Bürger einzugreifen, oder ſich gar eine Gleichſtellung mit dieſen in Anſehung aller bürgerlichen und politiſchen Rechte anzumaßen, war ihnen durchaus nicht erlaubt.

So wie jene Vorrechte der Bürgerſchaft ſpäterhin durch das bekannte Stadtgrundgeſetz, den Bürgervertrag von 1613., ſo wurden auch, beinahe gleichzeitig, die von jeher beſtandenen, beſchränkten Rechtsverhältniſſe der Juden gegen Rath und Bürgerſchaft, durch die im Jahr 1616. neu redigirte Judenſtätigkeit, unter der Authorität des Reichsoberhauptes, mit neuen Banden umſchlungen.

Dieſe neue Judenſtätigkeit (5), veranlaßt durch laute und heftige Beſchwerden der Bürgerſchaft über widerrechtliche Vermehrung, Wucher und Anmaßungen der Juden, deren Begünſtigung dem damaligen Senate Schuld gegeben wurde, war, wie die Urkunde im Eingang bezeugt:

> „auf eines Raths und Bürgerſchaft der Stadt Frankfurt gethane freiwillige „Heimſtellung,“

unter den Auſpicien einer Kaiſerl. Commiſſion zu Stande gekommen.

Sie heißt deswegen abermals, in der Urkunde ſelbſt, ein gemachter Vertrag und gütlicher Spruch.

Die Unverletzlichkeit derſelben iſt in der Folgezeit mehr als einmal von der Judenſchaft ſelbſt feierlich und gerichtlich anerkannt, angelobt, und mit oberſtrichterlichen Erkenntniſſen in contradictorio beſiegelt worden. Aus der Reihe darüber vorhandener mannichfaltiger Belege hier nur einen! In gerich lichen, vor dem Reichshofrathe in dem Jahre 1728 gepflogenen Verhandlungen, iſt die unumwundene Erklärung der jüdiſchen Gemeinde in Frankfurt, allen und jeden Articuln der Judenorduung nachleben zu wollen, zugleich aber auch die oberſtrichterliche rechtskräftige Entſcheidung — „daß es bei dem wörtlichen Inhalte alter und jetziger Judenordnung und Stätigkeit unverändert verbleiben ſolle“, niedergelegt, und dem Rathe der Reichsſtadt Frankfurt die Kaiſerliche Diſplicenz, daß er über die Judenſtätigkeit nicht beſſer gehalten, ſondern in vielen Stücken den Juden, zum Nachtheile der Bürger favoriſirt, zu erkennen ge-

(5) Sie iſt, mit der Kaiſerl. Ratificationsurkunde vom 3. Januar 1617., abgedruckt in Lünigs deutſchem Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV. Th. 1. S. 708. fg.

geben worden, mit dem ernſtlichen Befehle, dahin zu trachten, damit den Juden gegen ihre Stätigkeit zu handeln — fernerhin gar nicht mehr erlaubt oder durch die Finger geſehen werde (6).

In Gemäßheit dieſer Judenſtätigkeit, welche ſeit ihrer Errichtung alle Jahre von dem Rathsſchreiber in der jüdiſchen Synagoge vorgeleſen wurde, und, ihrer Natur nach, ein wechſelſeitig verbindlicher, wahrer Vertrag zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft auf der einen — und der Judenſchaft auf der andern — Seite war, wurde dieſer die Eigenſchaft und der Name Frankfurter Bürger ſammt allen davon abhängigen Rechten abgeſprochen, und ſich dieſen Namen anzueignen, ausdrücklich verboten. Das Vorrecht, liegende Güter außerhalb des Judenquartiers zu beſitzen und zu erwerben, wurde der chriſtlichen Bürgerſchaft ausſchließlich vorbehalten. Mit Ausnahme verſchiedener Handlungszweige, auf welche, ſo wie auf das Hauſiren und Anlaufen der Leute, aus polizeilichen Rückſichten ein Verbot gelegt war, war ihnen übrigens ein wenig beſchränkter, ſelbſt in Vergleichung gegen die chriſtlichen Beyſaſſen, ausgedehnterer, und, wie der hohe Grad von Vermögen und Wohlſtand, welchen viele Judenfamilien unter der Reichsſtadt Frankfurt erworben haben und jezt beſitzen, bezeuget, reichlich einträglicher Handel nachgelaſſen. Auch das urſprüngliche Verbot, öffentliche Läden und Kramſtände außer der Judengaſſe zu haben, war in der Folge durch Vergünſtigung einiger benachbarten Straßen gemildert worden.

Sowohl die Bedingungen der Aufnahme in die Stätigkeit, als die Zahl der jährlich aufzunehmenden Juden waren mit weiſer, gerechter Rückſicht auf das gemeine Wohl der Stadt und Bürgerſchaft, beſtimmt. Es durften nie über 500 jüdiſche Familien eingeſchrieben ſeyn; es konnten jährlich nur 6 neue Perſonen aufgenommen werden, und nur 12 Paar ſich verheirathen.

Die Juden, als Schutzgenoſſen, hatten eine namhafte Anzahl von Abgaben und Gebühren an das ſtädtiſche Aerarium und ſonſt zu entrichten.

Sie mußten ſchwören, Bürgermeiſtern, Schöffen und Rath getreu und gehorſam zu ſeyn.

Zwar leiſteten dieſelben einem jeden neu gekrönten Kaiſer, als oberſtem Schutzherrn, einen beſondern Huldigungseid, ſo wie ebenfalls an Allerhöchſtdenſelben ein jährliches Schutzgeld von 3600 Gulden: allein beides unbeſchadet der unwiderſprechlichen Subjectionsverhältniſſe, worin ſie zu der Reichsſtadt Frankfurt, als

(6) S. reichshofräthliches Erkenntniß vom 1. Jun. 1728 in der Reichsfama 4. Thl. S. 29–40. und Orths Anmerk. über die Frankfurter Stadtreformation, 1te Fortſ. S. 672 folg.

ihrer Landesherrſchaft, ſtanden, und unbeſchadet der von dieſer ſonſt wohlerworbenen und hergebrachten Rechte:

„Es geſchiehet ſolche Judenhuldigung" — eigene Worte des unten in der Note genannten, rühmlichſt bekannten Rechtsgelehrten (7) — „ob protectio-„nem caesaream specialem, deren die Juden, als ehemalige Kaiſerliche „Kammerknechte gaudiren, doch der, von der Judenſchaft einem „Stadtmagiſtrat als Landesherrn zuſtehenden Gerechtſame „und Subordination, ohne Abbruch."

Und wer könnte daran noch zweifeln, nachdem hierüber das Allerhöchſteigene Kaiſerliche Wort, öffentlich und feierlich gegeben war? Denn, als die Reichsſtadt Frankfurt bey Gelegenheit dieſes im Jahr 1742 an ihre Judenſchaft geſonnenen Huldigungseides, um ein beſonderes Kaiſerliches Verſicherungsdecret de non praejudicando privilegiis ac juribus civitatis bat, erging hierauf unterm 12. Jun. deſſelben Jahres die Kaiſerliche Reſolution:

„daß Ihre Kaiſerliche Majeſtät bey der dem Magiſtrat und gemeiner Bür-„gerſchaft der Stadt Frankfurt ertheilten Confirmation ihrer privilegiorum „und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium es durch-„gehends ohnehin bewenden, und dawider nichts widerrechtliches geſchehen „zu laſſen, allergerechteſt gemeynt ſeyen. (8).

Wer noch zweifeln, der die gemeſſene Verfügung eines der damahligen wichtigſten Reichsgrundgeſetze: (9)

„Liberis imperii civitatibus rata et intacta maneant regalia, vectigalia, „reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et „inde dependentia, aliaque jura ab imperatore et imperio „legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus ob-„tenta, possessa et exercita, cum omnimoda jurisdictio-„ne intra muros et in territorio"

unbefangen zurückſieht?

Zum Ueberfluſſe verbinde man damit noch die hieher gehörigen treflichen Bemerkungen eines der achtungswürdigſten deutſchen Staatsrechtsgelehrten der neueſten Zeit! (10)

---

(7) Moſer im deutſchen Staatsrecht 43. Th. S. 47.

(8) Moſer a. a. O. S. 46.

(9) Osnabr. Friedensſchl. Art. 8. §. 4.

(10) Des Großherz. Badiſchen Staatsrathes Klüber in den Acten des Wiener Congreſſes VI. B. S. 397 und 398. Note *.

§. 5.

Dieſe bisher geſchichtlich entwickelten Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe der Frankfurter Judenſchaft zu dem Rathe und der Bürgerſchaft hatten während der reichsſtädtiſchen Periode — in der Vorſtellung der Iſraelitiſchen Gemeinde an die hohe deutſche Bundesverſammlung iſt es ſelbſt eingeſtanden — keine Abänderung erlitten; und gehet man nunmehr zu dem rechtlichen Geſichtspunkte, unter welchem ſie ſich dem unbefangenen Blicke darſtellen, über, ſo iſt es dieſer:

Die Reichsſtadt Frankfurt hatte auf dieſen Rechts — und Verfaſſungszuſtand ihrer Judenſchaft ein wohlerworbenes, titulo oneroso erlangtes, in feyerlichen Contracten, Verträgen, Stadtgrundgeſetzen, Kaiſerlichen Reverſalien und Privilegien, oberſtrichterlichen rechtskräftigen Erkenntniſſen, endlich in einem vielhundertjährigen Beſitze gegründetes theures Recht.

Nie konnte daſſelbe, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung, in irgend einem ſeiner Beſtandtheile willkürlich verändert, geſchmälert, beſchränkt, oder gar aufgehoben und ihr entriſſen werden:

> Jurium proprie sic dictorum, perfectorum, irrevocabilium nomine veniunt, quae constitutionibus imperii universalibus et provinciae particularibus fundamentalibus, reversalibus Principum, ut vocant, pactis, privilegiis, concessionibus vel onerosis vel gratuitis, ac rebus judicatis nituntur, et possessione immemoriali aliisque modis lege approbatis quaesita sunt (11).

Selbſt der deutſche Kaiſer war unter der vormahligen Reichsverfaſſung dazu durchaus nicht befugt.

Zwar hatten die Kaiſerlichen Commiſſarien der Frankfurter Judenſtätigkeit von 1616 die Klauſel eingerückt:

> „Doch behalten Wir höchſtgedachter Kaiſ. Majeſtät und deroſelben Nachkommendten bevor, dieſe Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Leufſten, auch andern bewegenden Urſachen, Ihres Gefallens allwegen zu „zu mehren, zu mindern, zu erklären, auch zu ändern, oder gar abzuthun „und eine neue zu machen.

Aber dieſe Klauſel, in ihrer Allgemeinheit und Unbeſchränktheit, worin ſie verfaßt war, wurde in der nachherigen Kaiſerlichen Ratificationsurkunde vom 3ten Januar 1617 nicht genehmigt, vielmehr gegen die, merklich und weſentlich verſchiedene und modificirte,

---

(11) Der ehemalige Reichskammerg. Aſſeſſ. v. Neurath in Observ. de cognitione et potestate judiciaria in caussis politiae. Observ. IV. p. 14.

„da über kurz oder lang durch Uns, oder Unſere Nachkommen am Reich,
„Römiſche Kaiſer oder Könige, auf gemeinen Reichstagen oder
„ſonſten wegen der Jüdiſchheit ihrer Nahrung, Handthierung und Wan=
„delshalben Aenderung oder Maaß im heiligen Römiſchen Reich
„vorgenommen und darüber ſonder neue und verbeſſerte
„Ordnung und Satzung zu machen nöthig befunden wür=
„den, daß Wir Uns deſſelbigen nicht begeben ſondern ſolche Aenderung
„je und alle Wege nach geſtalten Sachen ins Werk zu ſetzen, reſervirt
„haben wollen“ (12)

umgetauſcht. Ueberhaupt iſt eine blos willkührliche, unbedingte Mehrungs= Minderungs oder gar Aufhebungsbefugniß ſchlechterdings ſchon an ſich undenkbar, weil ſie ſich mit den erſten, unbezweifeltſten Rechtsgrundſätzen nicht vereinbaren läßt (13); noch beſonders undenkbar aber in Beziehung auf einen deutſchen Kaiſer, als ehemaliges Reichsoberhaupt, nachdem die reditus annui, libertates, privilegia, aliaque jura legitime impetrata vel longo usu obtenta, possessa et exercita der Reichsſtädte unter dem ausdrücklichen Schutze und der Garantie eines Reichsgrundgeſetzes ſtanden, (Ziff. 9. oben) nachdem Allerhöchſtderſelbe in der Kaiſerlichen Wahlkapitulation (14) die eidliche Verpflichtung,

„die Stände des Reichs bei ihren Hoheiten — Gerechtigkeiten,
„Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in und auſſer ihren Ter=
„ritorien hergebracht hatten, ſonſt auch einen jeden bei ſeinem
„Stand und Weſen zu laſſen,

zumahl aber noch in der neueſten auch die,

„die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und
„geſetzlichen Regierungsformen zu handhaben, und darin willkührliche
„Veränderungen weder zu machen, noch zu geſtatten,

übernommen hatte; nachdem endlich abermals Allerhöchſtderſelbe der Reichsſtadt Frankfurt noch beſonders ſein Kaiſerliches Wort gegeben hatte, (an dem oben unter Ziff. 8. bemerkten Orte), es bei der, ihr ertheilten, Confirmation ihrer Privilegien und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium durchgehends gerechteſt bewenden und dawider nichts geſchehen zu laſſen.

---

(12) Lünig a. a. O. ſ. oben unter 5) S. 719.

(13) von Zwierlein, vermiſchte Briefe und Abh. über die Verbeſſerung des Juſtizweſens am Kammergerichte, II. Th. II. St. S. 167 und 168.

(14) Art. 1. §. 2. und 8.

§. 6.

So hatte die Reichsſtadt Frankfurt auf die Rechts- und Verfaſſungs-Verhältniſſe, worin die Judenſchaft ſeit Jahrhunderten zu ihr ſtand, und derſelben künftige unverletzliche Fortdauer den gerechteſten, keinem Zweifel oder Widerſpruche unterworfenen Anſpruch, und ſie konnte um ſo weniger irgend einen Eingriff beſorgen, als noch in dem lezten deutſchen Reichsgeſetze (15), unter franzöſiſcher und Kaiſerlich-Ruſſiſcher Vermittelung, ihr der Genuß der vollen Landeshoheit in dem ganzen Umfange ihres Gebietes ohne Ausnahme und Unterſchied neuerdings verbürgt, ſelbſt in den künftigen Reichskriegen der Genuß einer unbedingten Neutralität zugetheilt worden war.

§. 7.

II. Periode.

Regierung des Fürſten Primas des rheiniſchen Bundes.

Aber in der Mitte des verhängnißvollen Jahres 1806. trat mit der Stiftung des rheiniſchen Bundes die, in der deutſchen Geſchichte unvergeßliche Criſe ein, welche Gewalt an die Stelle des Rechtes ſetzte, keine bisher beſtandene, noch ſo ehrwürdige Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe in Deutſchland ehrte, und in ihren verderblichen Folgen auch die Reichsſtadt Frankfurt hart und ſchmerzlich traf. Dieſe, noch im neueſten Andenken der ihr, kaum vor wenigen Jahren auf das feyerlichſte bedungenen, Garantie des vollen Genuſſes der Landeshoheit und einer unbedingten Neutralität, ſah ſich auf einmal, mitten im Frieden, blos auf das willkuhrliche, bewaffnete Machtgebot eines fremden Dictators, der neu geſchaffnen Souverainetät des Fürſten Primas überliefert.

§. 8.

Ohne die rechtliche Seite dieſes Gewaltſtreiches, wodurch die Landeshoheit, Reichsgeſetze und Reichsſchutz für die Stadt Frankfurt factiſch verlohren gingen, hier nur zu berühren, — das Urtheil darüber iſt bereits beynahe einſtimmig geſprochen — konnte ſich jedoch die Stadt der gerechten Erwartung überlaſſen, daß wohlerworbene Privatrechte einzeler Burger oder Gemeinheiten, ſofern ſolche nicht durch Reichsgeſetze geſchaffen oder gegründet, nur geſchützt, auf dem ſelbſtſtändigen Rechtsboden gultiger Verträge und Localverfaſſungen ruheten, nicht zugleich vernichtet, folglich auch die ihrigen künftig ihres Fortbeſtandes ſicher ſeyn würden.

Für die Gerechtigkeit dieſer ihrer Erwartung kann es der Stadt Frankfurt,

---

(15) Reichs-Entſchädigungs-Deputationsſchluß von 1803. §. 27.

anſtatt aller weiteren Ausführung, an dem vollgültigen Zeugniſſe eines, als Rechts-gelehrter und Staatsmann gleich verehrten, edlen Deutſchen (16) genügen.

„Wenn gleich in Deutſchland die Reichsverbindung aufgelöſet, die verbind-„liche Kraft der Reichsgeſetze aufgehoben iſt, ſo hat doch keine allgemeine, ge-„waltſame Revolution ſo wenig den öffentlichen als den privatrechtlichen Zu-„ſtand zertrümmert. Dieſer, den altdeutſche Freyheit und Autonomie, „Natur der Sache, und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Lan-„desgeſetze geſchaffen, ſondern nur näher beſtimmt und geſchützt; geſchützt „inſonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürſten, die bisweilen „über dieſe ſich hinaus zu ſetzen wagten. Reichsgeſetze und Reichsſchutz ſind „zwar verſchwunden; aber das ewige und unabänderliche Geſetz „der Natur beſteht noch, welches jeder höchſten Staatsge-„walt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhal-„ten."

§. 9.

Und in der That ſcheint dieſe unwiderſprechliche Rechtswahrheit dem Selbſtge-fühle des Fürſten Primas, im Anfange ſeiner Souverainetätsregierung und noch eine Zeit lang nachher, nicht entgangen zu ſeyn. Er verſprach bei der Huldigungs-einnahme, alle wohlerworbenen Rechte der Stadt Frankfurt und ihrer Einwohner zu ſchützen; er erklärte in ſeinem Organiſationspatente vom 10. October 1806 (17), I. Abſchn. §. 3., „daß in Betreff der Stadt Frankfurt diejenigen Verhältniſſe ein-„treten ſollten, welche vermöge Art. 26 und 27. des Bundesvertrages zwiſchen den „Souverainen und mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen beſtänden." Verhält-niſſe, zu deren Beſtandtheilen auch das Recht der Judenaufnahme, des Judenſchutzes und aller dafür zu erhebenden Gebühren, Recog-nitionsgelder und ſonſtiger Abgaben, mit faſt allgemeiner Anerkennung in dem größten Theile der Bundesſtaaten, z. B. in dem Königreiche Baiern, in den Großherzogthümern Baden, Heſſen und Wirzburg, gehörte (18)!

„Nach den Paragraphen 5 und 6. des II. Abſchn. wurden die drey chriſt-„lichen Gemeinden in Rückſicht der Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern

---

(16) Des Herrn Präſidenten und dermahligen Bundestags-Geſand-ten von Berg in den Abhandl. zur Erläuterung der rhein. Bun-desakte I. Th. S. 204. fg. Ein Auszug der hieher gehörigen Stellen findet ſich in dem beſonderen Abdrucke der vom Hofkammerrathe Winkopp heraus-gegebenen und mit Bemerkungen begleiteten rheiniſchen Confödera-tionsakte. S. 178-188.

(17) in der Zeitſchrift der rheiniſche Bund 3. Heft. S. 353. fgl.

(18) S. dieſelbe Zeitſchr. der rhein. Bund I., V. und VI. Heft. S. 78., 230 und 381. — X. Heft. S. 24. — XIV. Heft. S. 202 und 232.

„einander gleichgeſtellt, dagegen das bloße Schutzverhältniß der Juden beybe-„halten.

„Nach den Paragraphen 1, 2, 3 und 4. des IV. Abſchn. blieb es bey der „Form des ſtädtiſchen Regiments mit wenigen Modificationen, und in Ent-„ſagung und Bewilligung des Bürgerrechtes, Beyſaſſenſchutzes „wie auch beſonderer Permiſſionsſcheine, bei der bisherigen Verfaſſung. Der „Senat wurde als das repräſentative Collegium des ſtädtiſchen gemeinen Weſens „in allen auf die Verwaltung ſeiner Communalrechte und Eigenthum ſich bezie-„henden Sachen anerkannt. Ihm ward in Abſicht auf Geſetzgebung, der Ent-„wurf und Vorſchlag geſetzlicher Verordnungen, und in Fällen, welche auf „Gewerbspolizei oder das Innungs- und Zunftweſen der Profeſſionen ſich be-„ziehen würden, der dritten Rathsbank eine berathende Stimme eingeräumt. „Vor der Beſtätigung eines entworfenen wichtigen Geſetzes verſprach der Fürſt, „meiſtens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausſchuſſes zu vernehmen.

§. 10.

Schon früher, und beinahe gleichzeitig mit der kund gewordenen rheiniſchen Bundesakte, hatte der Fürſt Primas in einem handſchriftlichen Aufſatze, welchen derſelbe, als Präſident der verheißenen, und im Sept. 1806. erwarteten Bun-desverſammlung in Umlauf geſetzt hatte (19), ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die Territorialgewalt der Souveraine nicht in Willkühr übergehen dürfe.

§. 11.

Kaum hatte jedoch derſelbe von der Stadt Frankfurt Beſitz ergriffen, ſo ließ es ſchon die daſige Judengemeinde an wiederholten Verſuchen nicht fehlen, die Auflöſung ihrer bisherigen Verfaſſungsverhältniſſe bei demſelben leiſe einzu-leiten, und auf die Erſchleichung des Bürgerrechtes hinzuarbeiten.

Ihre Anträge an den Fürſten Primas hatten bald die Abſchaffung des, dem Senat zu leiſtenden, Huldigungseides, — bald die ver-meintlich überflüſſig gewordene jährliche Verleſung der Stätig-keit in der Synagoge — bald die Weigerung, ſich noch ferner durch die ſtädtiſchen Behörden in die Stätigkeit einſchreiben zu laſſen — bald die Einlispelung, daß die Judenſtätigkeit von 1616. durch die rheiniſche Bundesakte aufgehoben und vernichtet ſey — bald den Verſuch, ſich von den, ihnen rechtlich obliegenden, beſon-dern Abgaben loszuwinden — und bald das Verlangen, den chriſt-

---

(19) Ein Auszug deſſelben iſt in Klübers Ueberſicht der diplomatiſchen Ver-handlungen des Wiener Congreſſes S. 277. folg. mitgetheilt.

lichen Bürgern, wo möglich, in Anſehung des vollen Bürgerrechtes, oder doch wenigſtens in Anſehung des völlig unbeſchränkten Groß- und Kleinhandels, auch Benutzung der ganzen Stadt mit ihren Wohnungen und offenen Läden gleichgeſtellt zu werden, zum Gegenſtand.

§. 12.

Allein, der Fürſt, noch treu ſeiner beſſern Ueberzeugung, und den gelegenheitlich der ſtädtiſchen Huldigung und in dem Organiſationspatente übernommenen, durch ſein Fürſtenwort noch beſonders geheiligten, Verpflichtungen (§§. 9. und 10. voran), reſcribirte unterm 27. Dec. 1806:

„Daß die Geſtattung des Bürgerrechtes ohne einſtimmige, ausdrückliche und förmliche, beyſtimmende Erklärung der „Bürgerſchaft nicht geſchehen könne, da die Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet hätten, und die ſpäter angekommenen Juden unter ausdrücklich einſchränkenden Bedingniſſen aufgenommen worden ſeyen.“

In ſpäteren Fürſtlichen, im Laufe des Jahres 1807 unterm 13. Febr., dann 17. 19. und 26. März, erlaſſenen ſucceſſiven Verfügungen wurde es bey dem, dem Senate zu leiſtenden Huldigungseide, bey der Entrichtung der herkömmlichen Präſtationen und Beſchwerden, bey dem herkömmlichen, allerdings auch künftig alle Jahre zu beobachtenden, Verleſen der Judenſtätigkeit, bey der Verbindlichkeit der neu aufzunehmenden Juden, ſich zur Stätigkeit einſchreiben zu laſſen, kurz, in Anſehung der ſämmtlichen Verhältniſſe der Judenſchaft bey dem Beſitzſtande, wie dieſer durch die bisherigen Geſetze, Gewohnheit und Entſcheidungen des vormaligen Kaiſerlichen Reichshofrathes beſtimmt ſey, belaſſen.

Laut und offen erkannte in eben dieſen Verfügungen der Fürſt die Regentenpflicht an, keinem ſeiner Untergebenen ohne Ausnahme durch entſcheidende Entſchließungen zu nahe zu treten, keinen in ſeinem Beſitzſtande ſo lange zu ſtören, bis nach vollſtändig erworbener Sachkenntniß rechtlich und unabänderlich entſchieden werde, über wen eigentlich die Wahrheit ſpreche, und daß er dieſemnach in gegenwärtig beſtehendem Herkommen durch einen Machtſpruch nichts zum Nachtheil der Stadt entſcheiden könne.

§. 13.

Gleichwohl erließ derſelbe Fürſt, noch am Ende deſſelben Jahres 1807 eine

neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Frankfurter Judenſchaft (20), die, wenn ſie auch gleich noch in den Gränzen der Mäßigung blieb, und in die wohlerworbenen Rechte der Bürgerſchaft und in die bürgerlichen Nahrungszweige nicht allzu tief eingriff, dennoch mit den vorherigen Fürſtlichen Erklärungen und Grundſätzen in dem auffallendſten Widerſpruche ſtand.

Zwar belieſs auch dieſe neue Stätigkeitsordnung noch die Hauptſache und die Ausſcheidung von den Rechten der Bürger in ihrem Weſen; auch erkannte der Fürſt noch an, daß die von den Juden bisher an das ſtädtiſche Aerar bezahlten Abgaben, die er nunmehr auf eine fixe jährliche Averſionalſumme feſtſetzte, zu dem Eigenthume der ſtädtiſchen Bürgergemeinde Frankfurts gehörten, und verfügte daher, daß, mit alleiniger Ausnahme des vormaligen Kaiſerlichen Schutzgeldes von 3600 fl., der Ueberreſt der jährlichen Averſionalſumme von 22,000 fl. an das ſtädtiſche Recheneyamt abgeliefert werden ſollte.

Allein eben dieſe neue Stätigkeitsordnung räumte doch den Juden viele neue Rechte und Vorzüge, welche mit dem früheren Rechtszuſtande und den wohlerworbenen Privat- und Communalrechten der chriſtlichen Bürgerſchaft unverträglich waren, ein: und, was vorzüglich bemerkt zu werden verdient, die Bürgerſchaft hatte ihre beiſtimmende Erklärung dazu nicht ertheilt; ſie war bey der Errichtung derſelben nicht gefragt, nicht gehört worden, was doch der Fürſt noch nicht lange zuvor (§. pr.) für eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit anerkannt hatte!

§. 14.

Indeſſen blieb der Stadt Frankfurt auch jetzt noch, die, wenigſtens einigermaßen tröſtende, Hoffnung übrig, daß es nunmehr bei dieſer neuen Stätigkeitsordnung, als dem: Non plus ultra, ſein Bewenden behalten, und der Fürſt durchaus nicht weiter, als es durch dieſe geſchehen war, die alten Scheidelinien zwiſchen den verfaſſungsmäßigen Rechten der Bürgerſchaft und der jüdiſchen Gemeinde verrücken, oder wohl gar gänzlich niederreißen werde, noch könne.

Zu dieſer Hoffnung berechtigte nicht nur ſein eignes, bey Ueberſendung jener neuen Judenſtätigkeits- und Schutz-Ordnung gleichzeitig von Paris aus an ſeine Fürſtliche Generalkommiſſion zu Frankfurt erlaſſenes Reſcript, — ſondern, auch davon und von allen ſeinen früher verkündigten Rechtsanſichten und Grundſätzen (§§. 9. 10. und 12. voran) abgeſehen — mehr noch das kaum einen Monat ſpäter publicirte, jener Judenſtätigkeit gleichſam zur Seite geſtellte, neue Statut die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betreffend, vom 10. Febr. 1808.

---

(20) Ein Auszug ihres weſentlichen Inhaltes iſt in dem XIV. Hefte der Zeitſchrift: der rheiniſche Bund, S 303 folg. abgedruckt.

Zahl I. In jenem, wovon der Auszug hier unter Zahl I. geleſen zu werden verdient, hatte der Fürſt das offene Glaubensbekenntniß, als Reſultat ſeiner innigſten Ueberzeugung, niedergelegt:

„daß, ſo lange die, unter die chriſtlichen Europäiſchen Völker geworfene „jüdiſche, in ihrem Cultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten „und Vorurtheilen noch immer fremde Nation, fremd bleiben, das heißt, „ſo lange ſie ſich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch „Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch „Ablegung der, jeder Annäherung hauptſächlich entgegen„ſtehenden, Vorurtheile gegen engere Gemeinſchaft mit „Chriſten, mit den letztern, als der Mehrheit der Einwohner amalga„miren werde, es nicht möglich, und Wir halten dafür, — ſprach Er ſelbſt aus — eben ſo wenig gerecht ſey, ihr durchaus „gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten."

Und in dieſem, dem neuen Bürgerſtatut vom 10. Febr. 1808, ſtand es zur öffentlichen Kunde und Beruhigung der chriſtlichen Bürgerſchaft in Frankfurt, geſchrieben:

„§. 3. Wer zu einer andern Religion ſich bekennt, als zu „einer der drey chriſtlichen Confeſſionen, iſt unfähig, das „Frankfurter Bürgerrecht zu erwerben."

Es darf nicht überſehen werden, daß eben in dieſem neuen Statute die Zulaſſung ſelbſt der Chriſten zum Frankfurter Bürgerrechte an mannichfaltige, mit großer Vorſicht beſtimmte, für das gemeine Stadtwohl nöthig befundene, beſchränkende Bedingniſſe gebunden war, und nicht überſehen werden, daß dieſes neue Bürgerſtatut während der ganzen nachfolgenden Regierung des Fürſten Primas und bis zur Wiederherſtellung der freyen Stadt Frankfurt, bey ſeiner geſetzlichen Kraft und Würde gelaſſen, nie aufgehoben worden iſt.

Wer hätte, an der Seite deſſelben, man will nicht ſagen, beſorgen, nur ahnden können, daß, deſſen gemeſſenen Vorſchriften zuwider, und ohne alle Berückſichtigung der vielen verſchiedenartigen, ſelbſt den Chriſten, um zum Bürgerrechte zugelaſſen zu werden, vorgeſchriebenen Erforderniſſe, der Frankfurter chriſtlichen Bürgerſchaft eine Anzahl von 750 jüdiſchen Familien in Maſſe zu neuen Mitbürgern auf einmal aufgedrungen werden würde?

§. 15.

Und doch geſchah, um nach dem eigenen vorigen Urtheile des Fürſten Primas (§. pr.) zu reden, jenes Unmögliche, jenes Ungerechte!!

Der, zu Paris am 16. Februar 1810. geſchloſſene, unglückliche Stiftungsvertrag des Großherzogthums Frankfurt (21) führte die Veranlaſſung herbei, das Unmögliche möglich zu machen. Aber glücklicher Weiſe kann, was ungerecht iſt, unter den fortdauernden Bedingungen des gegebenen Falles, nie gerecht werden.

Vermittelſt dieſes Vertrages erhielt der Fürſt Primas aus den Händen des Kaiſers Napoleon, das durch Einverleibung des größten Theils der Fürſtenthümer Fuld und Hanau neu geſchaffene Großherzogthum Frankfurt. Er erhielt daſſelbe im Grunde als ein Lehen der franzöſiſchen Krone; denn Er ſelbſt bekennet in ſeinem nachherigen Organiſationspatent, „daß die göttliche Vorſehung und die perſön„lichen wohlwollenden Geſinnungen des Kaiſers Napoleon ihm „daſſelbe anvertraut hätten"; ihm war deſſen Beſitz nur für ſeine Perſon und die Dauer ſeines Lebens verliehen; ein franzöſiſcher Prinz und deſſen männliche Nachkommen waren vom Kaiſer Napoleon zur Nachfolge berufen, und auf den Fall des erlöſchenden Mannsſtammes dieſes Prinzen, gar der Rückfall des ganzen Großherzogthums an die Kaiſerlich Franzöſiſche Krone ausdrücklich vorbehalten.

Von nun an war es der Kaiſer Napoleon, welcher in dem Großherzogthum Frankfurt regierte: denn ſeinen Geſetzen, Regierungsmaximen, Inſtituten, und — der Erfolg hat es bewährt — ſeiner auf Deutſchlands dauernde Unterwerfung vermittelſt ſucceſſiver Vernichtung alles Nationellen und Eigenthümlichen, gerichteten Abſicht, ja, wer möchte zweifeln? ſelbſt ſeinen geheimen dahin zielenden Winken und Andeutungen, wurde ſogleich ein Thron im Großherzogthum Frankfurt, dem neuen Geſchöpfe ſeines Machtwortes erbauet.

§. 16.

Unterm 25. Jul. 1810 ergieng die öffentliche Bekanntmachung des nunmehrigen Großherzogs (22):

„daß er beſchloſſen habe, ſein Großherzogthum, ſoviel thunlich nach der „Franzöſiſchen Conſtitution zu organiſiren, und dieſe Organiſation „demnächſt noch durch ein weiteres Patent bekannt zu machen."

„Das Franzöſiſche Civilgeſetzbuch, Code Napoleon, ſollte, vom 1. Jan. „1811 an, nach ſeinem ganzen Inhalte, als allgemeines bürgerli„ches Geſetzbuch anzuſehen ſeyn, und über alle Materien und Gegen„ſtände, die es umfaßt, befolgt werden."

---

(21) S. die Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund. 48s Heft S. 405. folg., wie auch 42s Heft S. 464. folg.

(22) S. Großh. Frankf. Regierungsblatt I. Band. S. 6. folg. — wie auch die Zeitſchrift: der rheiniſche Bund. 47. Heft. S. 200. folg.

Mit der Vernichtung des Privatrechtes war alſo nunmehr vorerſt der Anfang gemacht; jene des Staatsrechtes und der Stadtverfaſſung Frankfurts, dann des Heiligthums des Communalvermögens und der meiſten, Vertrags- und Geſetzmäßig erworbenen, Rechte der Bürgerſchaft folgte nur zu bald mit raſchen Schritten nach.

§. 17.

Unterm 16. Aug. 1810 erſchien das verheißene neue Organiſationspatent (23); die Verfaſſung des Königreichs Weſtphalen — gleich im Eingang dieſes Patents iſt es wörtlich ausgeſprochen — war, als unter allen Verfaſſungen, welche dem Kaiſer Napoleon ihr Daſeyn zu danken haben, in den meiſten Grundſätzen auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwendbar, als ein eigenes Werk des Kaiſers Napoleon, für einen deutſchen Staat beſtimmt, und bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majeſtät bewährt, das Lebensprincip dieſer neuen Organiſation des Großherzogthums Frankfurt, und dieſe ein Abbild jener.

§. 18.

Dem Urbilde getreu und beynahe mit denſelben Worten, ward in dieſer neuen Großherzoglich Frankfurtſchen Organiſationsacte,

§. 11. „die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freye „Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen Verfaſſungsmäßig auf„genommenen Religionsbekenntniſſe —

§. 12. „die Aufhebung der beſondern Verfaſſungen der Provinzen, „Städte und Corporationen, eben ſo der Privilegien einzelner Perſonen und „Familien, ſo weit ſie mit der Befolgung der Geſetze im Widerſpruche „ſtänden; —

§. 13. „Aufhebung der Leibeigenſchaft und Genuß gleicher Rechte für „alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt,

feſtgeſezt — meiſt im rein franzöſiſchen, ächt revolutionairen Geiſte, ohne Schonung oder Achtung für wohlerworbene Rechte, welche ſonſt den Deutſchen, und andern rechtlichen Nationen, heilig ſind.

§. 19.

Sonderbar genug unterlegt ſelbſt der Großherzog in ſeinem Patente zum Glanzblatte dieſer neuen Organiſationsakte das Anpreiſen,

(23) Großherz. Frankf. Regierungsblatt a. a. O. S. 10. folg. — auch die Zeitſchr. der rheiniſche Bund, 47. Heft. S. 253. folg.

„daß die beſtdenkbare Staatsverfaſſung diejenige ſey, in welcher der „allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Geſetze aus„gedrückt werde, und in welcher wie in allen Staatsverfaſſungen, welche „aus dem Geiſte des Kaiſers Napoleon gefloſſen ſeyen, gewählte „Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Geſetze „und Verwendung des Staatsvermögens haben"

und doch hat der allgemeine Wille der Stadt Frankfurt und der Vertreter ihres Gemeinweſens weder bei der Errichtung dieſer hochwichtigen neuen Organiſation, noch bei der, aus ihr hervorgegangenen, Verleihung des vollen Bürgerrechts an die Juden und bei der ſpäteren Verwendung des Ablöſungscapitals der, zum reinen Privateigenthum der Stadt gehörigen, an dieſe von jeher jährlich zu entrichtenden, Judenabgaben keine Stimme gehabt!

§. 20.

Mit jenen, in der neuen Organiſationsakte ausgeſprochenen und feſtgeſezten Grundſätzen (§. 18.) war nunmehr auch der Anſpruch der Frankfurter Judenſchaft auf das volle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt ausgeſprochen und ſanctionirt. Er war eine Selbſtfolge jener. Nur auf dieſen Titel, und nur ausſchließlich auf dieſen, gründete die Judenſchaft in ihrer nachherigen Bittſchrift an den Großherzog vom Nov. 1810. hier unter Zahl II. ihr Geſuch um nunmehrige Zulaſſung zum Zahl II. Genuſſe der völlig gleichen Bürgerrechte, und nur auf eben dieſen Titel wurde ihr dieſe Zulaſſung völlig unentgeldlich gewährt.

§. 21.

Ganz ohne alle Beziehung auf dieſe Bürgerrechte und deren Erwerbung ſteht aber der, am 16ten Dec. 1811. abgeſchloſſene Reluitionsvertrag da, den die jüdiſche Gemeinde in die Farbe eines pacti onerosi, womit ſie dem Großherzoge das Bürgerrecht abgekauft und bezahlt habe, zu kleiden bemühet iſt, und zu dem Ende das ſpätere Großherzogliche Patent vom 28. December 1811. ſowohl in jener Denkſchrift, als in der: Aktenmäßigen Darſtellung der Bürgerrechte der Iſraeliten, wo es zum erſtenmal abgedruckt erſcheint, mit jenem Vertrag ſtets liſtig verwechſelt. Es iſt dieſes eine gänzlich unwahre Vorſpiegelung; die Geſchichte der Entſtehung dieſes Reluitionsvertrages und ſeines ächten Verhältniſſes, wie ſich dieſelbe aus dem Hergang der Verhandlungen ergibt, wird darüber den unwiderſprechlichſten Beweis liefern.

Das Bürgerrecht der Juden in Frankfurt war bereits durch das Organiſationspatent vom 16. Aug. geſchaffen und ihnen zugeeignet (§§. 18. und 20. voran), als der Großherzog ſpäterhin unterm 7ten Februar 1811. eine weitere, die Ausführung des Grundgeſetzes der Gleichheit der Rechte, nicht etwa der Juden

allein, ſondern ſämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt, betreffende Verordnung (24) erließ.

Er kündigte darin den Entſchluß an, zu der wirklichen Vollſtreckung des conſtitutionellen Gleichheitsgrundſatzes, und zwar auf ſolche Weiſe, zu ſchreiten, „daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen „Einwohnern in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnah„men ein Nachtheil dadurch verurſacht werde.“

Er verordnete in deſſen Gemäßheit, Art. 1. daß vorderſamſt „alle Laſten, „welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden „dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen hät„ten, abgelöſt werden ſollten.“

Er ernannte zur Beförderung dieſes Ablöſungsgeſchäftes Art. 3. „für jedes „Departement eine beſondere Commiſſion, welche aus dem daſigen Präfecten, „dem Ober- und verhältnißmäßig, dem Polizei-Director und dem „Maire der Hauptdepartementsſtadt beſtehen ſollte.“

Er erhob Art. 5. „den, in dem Reichsſchluſſe von 1803. für Ablöſungen be„ſtändiger Renten auf 2½ p. Ct. gegebenen Maasſtab zur Norm des befragten Ablö„ſungsgeſchäftes, erklärte ſich jedoch geneigt, in Beziehung auf Souverai„netätsverhältniſſe, möglichſt billige Bedingniſſe zu bewilligen.“

Das Ablöſungsgeſchäft mit der jüdiſchen Gemeinheit ſollte nach dem Art. 6. „vorderſamſt zu Stande gebracht werden.“

Dieß alſo die Veranlaſſung, der Gegenſtand und das Weſen des, mit den Juden nachher wirklich zu Stande gekommenen, Ablöſungsvertrages! Das gerühmte pactum onerosum ſtand ohne alle Beziehung auf die Erwerbung des Bürgerrechtes ſelbſt. Es enthält nichts mehr und nichts weniger, als eine Capitaliſirung oder Ablöſung einer Reihe von Abgaben und Leiſtungen, welche der Frankfurter Judenſchaft titulo speciali oblagen, und größtentheils in das gemeine Stadtärar, fern von jeder Hinſicht auf das Bürgerrecht, was die Juden zu Frankfurt bisher nicht gehabt hatten, gefloſſen waren. Nicht die jezt in Anſpruch genommenen bürgerlichen Rechte waren Bedingungen dieſes Vertrages, ſondern einzig die Befreiung von jenen der Judenſchaft obgelegenen Abgaben. So wie ſich nicht ſagen läßt, der chriſtliche Bürger Frankfurts erkaufe ſich durch ſeine jährlichen Leiſtungen an den Staat ſein Bürgerrecht, welches vielmehr für ſich beſtehet, und auch dann noch ſein Eigenthum bleibt, wenn er nichts mehr zu zahlen hat, und als Bettler in den milden Stiftungen ſeiner Vaterſtadt eine Zuflucht ſuchen muß, ſo beſtand auch jener Relui-

(24) S. die II. Beilage der jüdiſchen Denkſchrift.

tionsvertrag, welcher die Capitalablage anſtatt der jährlichen Fortzahlung der Früchte, gründete, dergeſtalt für ſich, daß er auch ohne Verleihung des Bürgerrechtes hätte Statt haben können.

§. 22.

Aber auch ſelbſt dieſer Reluitionsvertrag war an ſich wieder ungültig, und für die Stadt Frankfurt unverbindlich. Er disponirt über ein fremdes, der Stadt zugehöriges Eigenthum, worüber kein Regent einſeitig und willkürlich zu disponiren berechtigt iſt.

Nach dem Anhängeſchilde der, die Ablöſung verfügenden, Großherzoglichen Verordnung (§. pr.) ſollte dieſe Ablöſung das Mittel ſeyn, die Gemeinheiten und Einzelnen gegen jeden Nachtheil in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ſicher zu ſtellen, und doch wurde darin eben durch den Reluitionsvertrag die Stadt Frankfurt auf das empfindlichſte beſchädigt.

Das in Art. 3. der Großherzoglichen Vollſtreckungsordnung (§. pr.) auf die daſelbſt bezeichneten Localbehörden der Stadt Frankfurt ausgeſtellte Commiſſorium wurde umgangen, und ſtatt deſſen, in geheim aus dem Cabinette eine Specialkommiſſion in den Perſonen des Miniſter-Staatsſecretairs, Freiherrn von Eberſtein, und des Vorſtandes der Judenſchaft, geheimen Rathes von Itzſtein, ernannt, welche, fern von jeder Mitwirkung der Frankfurter Stadtgemeinde durch ihre unmittelbaren Vorgeſezten, das Ablöſungsgeſchäft mit der Judenſchaft verhandelte und abſchloß.

Anſtatt des, in Beziehung auf die, den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern ſchuldigen, jährlichen Abgaben, mit alleiniger Ausnahme der dem Souverain zugehörigen, beliebten und feſtgeſezten Reichsſchlußmäßigen Ablöſungsmaasſtabes zu 2½ pCt. wurde abermals ohne alle Zuziehung der dabei ſo ſehr betheiligten gemeinen Stadt Frankfurt, und zum großen Nachtheile derſelben, die jährliche jüdiſche Abgabenſumme von 22,000 fl. nach dem zwanzigfachen Betrage in eine Capitalſumme von 440,000 fl. verwandelt.

Anſtatt, daß dieſes Ablöſungscapital, ſo wie vorhin der Betrag der dadurch abgelöſten Abgaben von 22,000 fl., nach alleinigem Abzuge der an den deutſchen Kaiſer ſonſt entrichteten, und nachher von dem neuen Souverain ſich zugeeigneten jährlichen Kronſteuer von 3600 fl., in die gemeine Stadtcaſſe gefloſſen war, jezt ebenfalls an dieſe, ſelbſt nach dem Anerkenntniſſe des Fürſten, hätte abgeliefert und zur Verwendung in das gemeine Stadtweſen überlaſſen werden müſſen (§§. 12, 13 und 21), geſchah auch dieſes nicht. Die erſte von der Judenſchaft auf das Ablöſungscapital geleiſtete Abſchlagszahlung von 150,000 Gulden wurde auf Rechnung des von dem Großherzoge mit dem Kaiſer

Napoleon geſchloſſenen Domainenkaufs der Fürſtenthümer Fuld und Hanau, eine der Stadt Frankfurt ganz fremde, ſie nichts angehende Schuld, an die franzöſiſche Regierung hingegeben. Von dem, in bedungenen jährlichen Zielzahlungen abzutragenden Reſte des Ablöſungscapitals, worüber die Judenſchaft, auf Betrieb des Großherzoglichen Finanzminiſteriums, einzelne au porteur zahlbare Obligationen ausgeſtellt hatte, erhielten die, bei der Mobilmachung dieſer Ablöſungsgelder und bey dem Domainen-Kauf thätig geweſenen, Großherzoglichen Geſchäftsleute, ſo wie Andere von der Freigebigkeit des Großherzogs ein Geſchenk von 140,000 Franken in ſolchen Obligationen; fünfzigtauſend Franken wurden zur Tilgung einer, bei dem Banquier M. A. Rothſchild in Frankfurt contrahirten Großherzoglichen Privatſchuld verwendet; endlich aber, nachdem die Allerhöchſten verbündeten Mächte im Nov. 1813. das Großherzogthum Frankfurt in militairiſchen Beſitz genommen, und des Prinzen von Heſſen-Homburg Durchlaucht als Gouverneur aufgeſtellt hatten, von Höchſtdieſem und dem Herrn Staatsminiſter Freiherrn von Stein auf die fernere Auszahlung der noch übrigen Ablöſungsſumme und die Einlöſung der dießfalſigen Obligationen unterm 9. Dec. des genannten Jahres der Judenſchaft ein Verbot angelegt.

So der Urſprung und das Ende des, von der Judenſchaft ſo hoch geprieſenen, Reluitionsvertrages! Von ſeinem erſten Entſtehen an war er für die Stadt Frankfurt ein fremdes Geſchäft geweſen und geblieben; ſie hat überall auch nicht den geringſten Antheil daran gehabt.

§. 23.

Nach dieſem, geſchichtlich entwickelten, Sachhergange braucht es wohl nur angedeutet, und nicht erſt noch durch eine eigene Rechtsausführung begründet zu werden, daß das der Frankfurter Judenſchaft zugeſpielte Bürgerrecht in Frankfurt keine geſetzliche Haltung hatte. Unter dem Scepter einer, ſchon an ſich uſurpatoriſchen, der vormaligen Reichsſtadt Frankfurt gegen alles Völkerrecht aufgedrungenen, Staatsgewalt geſchaffen, tief eingreifend in alle titulo oneroso wohlerworbenen, althergebrachten Rechte und Verfaſſungsverhältniſſe dieſer Stadt, ſelbſt unvereinbar mit der eigenen früheren Ueberzeugung, feyerlichen Zuſicherungen, Anerkenntniſſen und Verfaſſungsgeſetzen des Fürſten Primas, ein bloſes eigenes Werk des Kaiſers Napoleon, aus der Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Conſtitution, welcher es ſein Daſeyn verdankte, hervorgegangen — (§. 17. voran), war und blieb daſſelbe eine verworfene Geburt, welche rechtlich haltbare Anſprüche, der Stadt Frankfurt gegenüber, nie hervorbringen konnte.

§. 24.

Beruhigend und erfreuend muß es für die Stadt ſeyn, dieſelbe Rechtsanſicht in den neueſten deutſchen Staatshandlungen, gekrönt mit dem hohen Beifalle des erlauchten Wiener Congreſſes, zu finden (25).

In dem Protocolle vom 29. October 1814. liegt die herzerhebende Erklärung des Königlich Preußiſchen Herrn Fürſten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht,

„Alle mit Frankreich ſeit 1792 abgeſchloſſene Verträge, ſeyen für vernichtet erklärt worden;

„Nach dieſem Grundſatz ſey auch in Deutſchland zu verfahren; — —

„Der einzige, als geſetzmäßig anzunehmende Zuſtand in Deutſchland ſey der, in welchem es nach dem Lüneviller Frieden durch den Hauptdeputationsabſchluß von 1803 geſetzt worden.“

In demſelben Protocolle (26) die fernere Erklärung des Königlich Preußiſchen zweiten Herrn Congreß-Bevollmächtigten Freyherrn von Humbold, zwar nur in Beziehung auf die wiederhergeſtellten freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, aber doch auf die Stadt Frankfurt wegen des nemlichen Verhältniſſes, worin ſich dieſe ſeit 1806 befunden hatte, gleich anwendbar,

„daß der Zuſtand, in welchen dieſe Städte in den letzten Zeiten von Frankreich verſetzt worden, nur ein Gewaltſtand geweſen ſey, und da dieſe Städte ſchon vorhin freie Städte geweſen, ſie ſo wie Braunſchweig, Heſſen und Hannover, ſeit jener Gewaltſtand aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurückträten, welche ſie ſelbſt dadurch nicht verlohren hätten, daß der Kaiſer auf ſeine Kaiſerkrone Verzicht geleiſtet habe, als wodurch ihre alte Verfaſſung nicht aufgehört habe.“

Endlich in einem ſchriftlichen zum Protokoll vom 22. October 1814. gelegten Votum (27) die Erklärung des Königlich Hannöverſchen Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Münſter,

„der Grundſatz, daß der Verfall der deutſchen Reichsverfaſſung auch den Umſturz der Territorialverfaſſungen deutſcher Staaten,

---

(25) S. Acten des Wiener Congreſſes, von Hrn. Staatsrath Klüber herausgegeben. II. B. S. 137.

(26) S. a. a. O. S. 135 u. 136.

(27) Acten des Wiener Congr. I. B. I. Heft. S. 68. u. II. B. S. 107.

„in ſo fern dieſe nicht Punkte betreffen, die ausſchließlich ihr Verhältniß „mit dem Reiche bezweckten, im rechtlichen Sinne nach ſich zöge, laſſe ſich „keineswegs zugeben. Ein Repräſentativ-Syſtem ſey in Deutſchland „von den älteſten Zeiten her Rechtens geweſen. In vielen Staaten hätten „deſſen nähere Beſtimmungen auf förmlichen Verträgen zwiſchen „den Landesherrn und ihren Unterthanen beruht, und ſelbſt „in denen Landen, wo keine ſtändiſche Verfaſſungen erhalten waren, hätten „die Unterthanen gewiſſe und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgeſetze „nicht allein beſtimmt dargelegt, ſondern auch geſchützt hätten.“

„Könne man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfaſſung, die „Territorialverhältniſſe unter den Fürſten und ihren Unterthanen, in ſo fern „dieſe auf die Reichsverfaſſung keinen Bezug gehabt, nothwendig aufgeho„ben habe, ſo laſſe ſich auch nicht behaupten, daß die zwiſchen den „deutſchen Fürſten und Buonaparte geſchloſſenen Verträ„ge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas hätten „vergeben können.“

Mit dieſer Erklärung hatten auch die Königl. Preußiſchen Herren Bevollmächtigten ihr völliges Einverſtändniß ſofort erklärt.

§. 25.

Eben dieſe Grundſätze waren der Leitfaden der Handlungs- und Verfahrungsweiſe der Stadt Frankfurt, nachdem die Allerhöchſten verbündeten Mächte derſelben am 14. Dec. 1813 durch das Organ ihres, damals in Frankfurt eingeſetzten, General-Gouvernements die Allerhöchſte Entſchließung:

„Sie genehmigten, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Ge„biete ſich von dem Großherzogthum trenne, und ordneten eine eigene „ſtädtiſche Verfaſſung in der Art an, daß ſie vorläufig in ihre vor„mahlige Municipalverfaſſung rücktrete,

hatten bekannt machen laſſen, und nachdem ſpäterhin in einem ferneren Reſcripte des General-Gouvernements an den Senat der Stadt Frankfurt vom 22. April 1814 noch die authentiſche Erklärung hinzugetreten war:

„Es wäre ohne Widerrede und ohne die Möglichkeit eines „Zweifels, die, in der Verfügung des General-Gouvernements „vom 14. Dec. 1813 klar ausgeſprochene, in verſchiedenen Noten des Unter„zeichneten zur Erläuterung der Sache und aus Allerhöchſtem Auf„trage näher erläuterte Willensmeynung der hohen verbündeten „Mächte, daß Frankfurts ehrwürdige und durch Erfahrung beynahe „eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsſtädtiſche

„Verfaſſung, in ſo weit es zu erreichen wäre, wiederhergeſtellt,
„und ſogleich in Ausübung und Thätigkeit geſetzt werde."

Auf eine ſolche feyerliche Weiſe war von den hohen verbündeten Mächten ausgeſprochen, daß das, in dem bisherigen Gewaltſtande auf eine vielſeitig widerrechtliche, völlig ungültige Art neugeſchaffene, für jene ältere reichsſtädtiſche Verfaſſung äußerſt rechtsverletzende und mit dieſer unvereinbare Bürgerrecht der Frankfurter Judenſchaft von nun an künftig nicht mehr Statt haben könne, noch ſolle.

Ließe ſich dieſer Sinn der Allerhöchſten Mächte noch einen Augenblick als problematiſch denken, ihm würde aus den Verfügungen Allerhöchſtderſelben in ähnlichen Wiederherſtellungsfällen deutſcher Staaten das helleſte Licht aufgehen:

„Le Landgrave de Hesse-Hombourg — heißt es (28) — est réin-
„tegré dans les possessions, revenus, droits et rapports poli-
„tiques, dont il a été privé par suite de la confédéra-
„tion rhénane;"

und eben ſo heißt es in dem Art. III. des, mit Sr. Königlichen Hoheit, dem Churfürſten von Heſſen, am 2. Dec. 1813 abgeſchloſſenen Tractates (29):

„Toutes les ventes de proprietés hessoises faites par le Gouvernement
„du Grand-Duché de Francfort sont déclarées de nulle valeur
„et envisagées comme non avenues."

§. 26.

Der Frankfurter Judenſchaft mögte es noch hingehen, daß, als die wiederhergeſtellte freye Stadt Frankfurt auf dieſer, von den Allerhöchſten verbündeten Mächten vorgezeichneten, Linie einherſchritt, und ſich in ihrer, neu redigirten, Conſtitution

„wegen der bürgerlichen Gemeinheitsverhältniſſe der iſraelitiſchen Glau-
„bensverwandten und der Behandlung der, zu den letztern gehörenden,
„Gegenſtände,"

die Beſtimmung vorbehalten hatte, ſie ſich darüber,

„daß das Verhältniß der jüdiſchen Gemeinde nicht in die Conſtitution
„ſelbſt aufgenommen, ſondern einer künftigen näheren Beſtimmung durch
„ein beſonderes Geſetz vorbehalten worden ſey" —

---

(28) Im Art. 48. der Schlußacte des Wiener Congreſſes.
(29) S. Acten des Wiener Congreſſes 4. B. S. 125.

an den Herrn Staatsminiſter, Freiherrn von Stein, als Chef des oberſten Verwaltungs-Departements, mit einer beſchwerenden Vorſtellung vom 5. Sept. 1814 gegen den Senat der freyen Stadt Frankfurt hingewandt hatte. Es liegt in der, dem jüdiſchen Nationalcharacter eigenthümlichen, Hartnäckigkeit und Kühnheit, von einmal gefaßten, zumal ehrſüchtigen und eigennützigen, Planen nicht ſogleich abzulaſſen. Freilich hätte ſie ſich beſcheiden ſollen, daß, nach ihren eigenen Grundſätzen und Behauptungen (ſ. die Einleitung dieſer Darſtellung §. 1. vorne) — alle übrigen Betrachtungen bey Seite geſetzt — ein unbeſchränktes Recht, die Frankfurter Judenſtätigkeit, zu mehren, zu mindern, abzuthun und eine neue zu machen, dem ehemaligen deutſchen Kaiſer zugeſtanden — daß dieſes der ſouverainen Kaiſerlichen und Reichs-Gewalt zugeſtandene Recht an die ſouveraine landesherrliche Gewalt des Fürſten Primas übergegangen, und von dieſem durch Ertheilung des Bürgerrechtes an die Juden, ohne dadurch die Rechte der chriſtlichen Bürgerſchaft verletzt zu haben, ausgeübt worden ſeyn ſollte, und daß folglich die freie Stadt Frankfurt, als der von ihr anerkannte ſtaatsrechtliche Nachfolger der Fürſt-Primatiſchen Staatsgewalt, daſſelbe Recht auch gegen ſie wieder auszuüben befugt, mithin durch jenen Vorbehalt ihren, nach dem Gutbefinden der jedesmaligen höchſten Staatsgewalt wandelbaren, Rechtsverhältniſſen, durchaus nicht zu nahe getreten war.

Indeſſen ſey ihr, wie geſagt, der beſchwerende Verſuch bey dem Herrn Staatsminiſter, Freiherrn von Stein, zu gute gehalten!

Daß aber dieſelbe, nachdem ſie von dieſem, als dem Depoſitär der gerechten Abſichten und Willensmeinung der Allerhöchſten Mächte bei Wiederherſtellung der ſtädtiſchen Freiheit und eignen Verfaſſung,

„daß Er, in Betreff des Verhältniſſes der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen „in der Stadt, keine Aenderung oder nähere Beſtimmung über die, des„halb in der Conſtitution gemachte, Feſtſetzung treffen könne, ſondern „ſie das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinſinne der „conſtitutionellen, ſtädtiſchen Behörde zu gewärtigen habe“,

durch eine entſcheidende Reſolution vom 7. Sept. des gedachten Jahres 1814 bedeutet worden war, mit derſelben unſtatthaften Beſchwerde dem erlauchten Wiener Congreſſe ſich genähert, und nachdem auch von Höchſtdieſem bereits wider ſie entſchieden worden iſt, abermals mit derſelben Beſchwerde Eine hohe deutſche Bundesverſammlung behelliget hat; dies muß gerechtes Befremden erwecken.

§. 27.

Man hat ſo eben angeführt, daß der Wiener Congreß wider die Frankfurter Judenſchaft über ihre vermeinte Beſchwerde be-

reits entſchieden habe, und dieſem iſt wirklich ſo. Laut ſpricht darüber der Beweis ſowohl aus den Verhandlungen des Congreſſes, als aus den poſitiven Beſtimmungen deſſelben,

1) in dem Art. 46. des acte final und

2) in dem Art. 16. der Bundesacte,

welcher von dem hohen Congreſſe für einen Beſtandtheil ſeines acte final (Art. 64.) erklärt worden iſt.

§. 28.

Schon am 10. Oct. 1814 hatte die Frankfurter Judenſchaft ihre Anſprüche und Beſchwerden gegen den Senat der freyen Stadt Frankfurt in einer beſondern Vorſtellung dem hohen Wiener Congreſſe zur Entſcheidung vorgelegt, und um unbedingte Aufrechthaltung ihrer, wie ſie vorgab, wohlerworbenen und titulo oneroso erlangten Bürgerrechte gebeten (30).

Eigne Deputirte von ihrer Seite waren in Wien, um dieſe ihre Angelegenheit zu betreiben. Daß jedoch die Judenſchaft mit dieſen ihren Anträgen und Geſuchen bey Einem hohen Wiener Congreſſe keinen Eingang finden werde, ließ ſich ſehr bald, nach den, auf Hochdemſelben aufgeſtellten, gerechten Grundſätzen (§. 24. voran), mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit vorausſehen, und dieſe Wahrſcheinlichkeit ging demnächſt in völlige, zweifelloſe Gewißheit über. Denn der Art. 46. des acte final, welcher der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, wie dieſes im Jahr 1803 beſtanden hatte, die Freiheit neuerdings beſtätigte, und ſie unter die deutſchen Bundesſtaaten aufnahm, entſchied einzig und allein für die völlige Rechtsgleichheit der chriſtlichen Religionsbekenner, ohne auf die, auch von der Frankfurter Judenſchaft reclamirte, nur die geringſte Rückſicht zu nehmen.

„Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des „droits entre les différens cultes de la religion chretien„ne. Cette égalité de droits" — nur dieſe alſo der chriſtlichen Glaubensgenoſſen — „s'étendra à tous les droits civils et politiques et sera „observée dans tous les rapports du Gouvernement et „de l'administration."

Daß dieſer Artikel, in Beziehung auf die jüdiſchen Beſchwerden und Anträge, abſichtlich ſo gefaßt und wider dieſelben entſcheidend war, wer könnte es noch bezweifeln, wenn man erwägt, daß in dem Laufe der Verhandlungen der Stadt-Frankfurtiſche Congreßbevollmächtigte jenen Beſchwerden und Anträgen

---

(30) S. Acten des Wiener Congreſſes 6r B. S. 396.

der Judenſchaft mit einem ausdrücklichen Widerſpruche und ſchriftlicher Verwahrung (31) in contradictorio entgegen getreten, eben mit dieſem Widerſpruche aber für den hohen Congreß die nächſte und lauteſte Aufforderung gegeben war, für die Bitte der Frankfurter Judenſchaft, wäre dieſelbe gerecht und des höchſten Schutzes werth erachtet worden, hier in jenem Art. 46. des Acte final eine beſtimmte, die Judenſchaft ſicher ſtellende, Vorſehung zu treffen und niederzulegen.

§. 29.

Laſſe man nunmehr noch den Blick auf den Art. 16. der deutſchen Bundesacte fallen! Nicht nur der klare Wortlaut deſſelben will den Juden — und das nur noch einſtweilen — nur diejenigen Rechte erhalten wiſſen, welche ihnen von den einzeln Bundesſtaaten bereits eingeräumt worden ſind, ſondern die erhabenen Stifter des Bundes haben in ihren, über dieſen Artikel gepflogenen, Protocollar-Verhandlungen noch beſonders auf das beſtimmteſte zu erkennen gegeben, daß hierunter ſolche Rechte nicht zu verſtehen ſeyen, welche nicht von den Bundesſtaaten, ſondern von den, dieſen eine Zeitlang aufgedrungen geweſenen, uſurpatoriſchen Herrſchern, der Judenſchaft bewilligt waren.

Ein früherer Redactionsvorſchlag des in Frage befangenen Artikels, auf folgende Art gefaßt,

> „jedoch werden den Bekennern dieſes (jüdiſchen) Glaubens bis dahin (daß Eine hohe Bundesverſammlung über einen künftigen Rechtszuſtand der Juden berathen und beſchloſſen haben wird) „die denſelben in „den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte er„halten (32)"

fand bei den darüber veranlaßten Discuſſionen und Abſtimmungen großen Anſtand und Widerſpruch.

Der Königlich Sächſiſche Herr Bevollmächtigte trug darauf an, „daß der, „die Juden betreffende, Artikel überhaupt, insbeſondere aber die Ein„rückung einer förmlichen Zuſicherung wegen Aufrechthaltung „der ſeither denſelben in verſchiedenen Staaten zugeſtandenen „Rechte aus der Bundesacte weggelaſſen werden möge;" und, unter einem Bezuge auf dieſe ſeine Abſtimmung, wiederholte derſelbe in dem ſpäteren Conferenz-Protocolle vom 3. Juni 1815. die Erklärung, „dieſem „Artikel, beſonders wegen des Schlußſatzes, wodurch der Landesherr-

(31) S. Acten des Wiener Congr. 2 B. S. 463 u. 464.

(32) S. Acten des Wiener Congr. II. B. S. 456.

„ſchaft ſo ſehr die Hände gebunden würden, nicht beitreten zu kön=
„nen.“

Baiern und Heſſen=Darmſtadt traten dieſem Voto ausdrücklich bey (33).

Auf eine, von dem Herrn Congreßbevollmächtigten der freien Stadt Bremen gemachte Bemerkung, wurde zwar jetzt und ſchon in dieſer Sitzung der Grundſatz angenommen,

„daß die von Frankreich während ſeiner Occupation in der 32n Militär=
„Diviſion in Hinſicht der Juden gemachten Abänderungen dieſen keine,
„noch jetzt verbindenden Rechte hätten verſchaffen können,“

und auf dieſen Grundſatz geſtützt, hatte derſelbe Herr Bevollmächtigte, in dem in Rede ſtehenden Artikel die Verwandlung des in, in: von, jetzt ſchon vorgeſchlagen.

Baiern und Sachſen hatten dieſen Vorſchlag unterſtützt; aber der Zufall wollte, daß deſſen in dem Protocolle dieſer Conferenz nicht gedacht wurde (34).

Endlich in dem zehnten Conferenz=Protocolle kam man auf dieſen Vorſchlag zurück, und, um eine Redaction der Bundesacte, unter dem Beytritt von Sachſen und Baiern, zu Stande zu bringen, wurde nunmehr, die vorhin ſchon beliebte, aber nicht protocollirte, Umänderung in der Faſſung des 16n Art. ſtatt „in den Bundesſtaaten“ — zu ſetzen: „von den Bundesſtaaten,“ — wirklich vollzogen (35).

Urkundlich wahr und richtig iſt Klübers hieher gehöriges, unbefangenes Urtheil (36).

„Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die, wohl und
„viel beſprochene und erwogene, Verwandlung des Wörtchens in, in von,
„kein anderer Sinn bezweckt worden ſey, als dieſer:

„Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingeſetzten neuen Herr=
„ſcher, in Staaten des deutſchen Bundes, den Juden verliehen hat=
„ten, ſollen von den deutſchen Bundesſtaaten (von deren jetzigen
„Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden; wohl aber

(33) Wiener Congr. Acten a. a. O. S. 477, 478 u. 479. — ferner S. 501 u. 502.

(34) Klübers Ueberſ. der Verhandl. des Wiener Congr. S. 381, 382 u. folg.

(35) Wiener Congreßacten II. B. S. 530, 531 u. 535.

(36) In der Ueberſicht der Verhandl. des Wiener Congr. S. 385.

„ſollen diejenigen Rechte, welche von Bundesſtaaten ſelbſt, den Juden „früher waren eingeräumt worden, denſelben ſo lang erhalten werden, „bis auf der Bundesverſammlung deßhalb andere Beſtimmungen werden „gemacht ſeyn."

§. 30.

Hat ſich die Frankfurter Judenſchaft in ihrer beſchwerenden Vorſtellung an Eine hohe Bundesverſammlung zur Begründung ihrer bereits verworfenen, aber von ihr wieder hervorgerufenen Anſprüche, auf die unter den Zahlen IX. und X. beygefügten Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Miniſterial-Erlaſſe bezogen, ſo iſt das nur ein Beweis mehr, daß ſich dieſelbe jede, auch noch ſo vermeſſene und ſtrafbare, Verdrehung und Mißdeutung erlaubt hält.

„Anders, als übereinſtimmend" — mag ein unpartheyiſcher deutſcher Mann das Wort führen (37) — „mit den Beſtimmungen der Wiener Schlußakte „und mit dem in die Bundesakte aufgenommenen, der Frankfurter Juden-„ſchaft widrigen Beſchluß vom 8. Juni dürfen auch diejenigen Aeuſſerun-„gen Sr. Durchlaucht des Fürſten von Metternich nicht verſtanden werden, „welche in zwey, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die „Deputirten der Frankfurter Iſraelitiſchen Gemeinde erlaſſenen Schreiben, „beyde vom 9. deſſelben Monats, enthalten ſind, daß auf Erhaltung aller „wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu beſtehen „ſey, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde."

„Wohlerworben können hier diejenigen Rechte nicht heißen, welche „der Beſchluß vom 8. Juni und, in Gemäßheit deſſelben, der 46. Arti-„kel der Bundesakte (ſoll wohl heißen Schluß-Akte) als ſolche nicht „anerkannt."

§. 31.

Aber, wozu iſt die jüdiſche Verſchlagenheit und Täuſchungsſucht nicht fähig? In der ſiebenten Beylage der jüdiſchen Denkſchrift wird aus dem Art. 45. des Acte final ein Bruchſtück, die Schlußverfügung Num. 7.

„il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute préten-„tion qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qua-„lité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il „ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette „nature.

---

(37) Klüber in der Ueberſ. der dipl. Verhandl. des W. C. S. 386, fg. ferner in den Wiener Congr. Acten VI. B. S. 419. fg.

herausgehoben, und auf dieſe verſtümmelte Stelle, als angeblich endliches Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes in Bezug auf die aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art, iſt in dem Texte der jüdiſchen beſchwerenden Denkſchrift an die hohe deutſche Bundesverſammlung Seite 11. hingewieſen, zwar nur verſtohlener Weiſe, aber mit deſto größerer Gefährde. Um davon überzeugt zu ſeyn, darf man nur mit jener abgeriſſenen Stelle die unmittelbar vorhergehenden, fünfte und ſechste Verfügung deſſelben Art. 45., verbinden. Nachdem in dieſen von der geiſt- und weltlichen, militäriſchen und diplomatiſchen, Dienerſchaft des Großherzogthums Frankfurt als dem einzigen Fragegegenſtande daſelbſt, gehandelt, und für die künftige Penſionirung derſelben durch diejenigen Souverains, welche in den Beſitz der Beſtandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt eintreten würden, geſorgt war, ſo wurde in dieſer beſchränkenden Beziehung jene Schlußverfügung Num. 7. angereihet, daß — en vertu de cet arrangement — jeder Anſpruch gegen den Fürſten Primas, als ehemaligen Großherzog von Frankfurt, getödtet ſeyn und er, par aucune reclamation — *N.B.* de cette nature, — beunruhigt werden ſolle.

Iſt das ein endliches Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes in Bezug auf die, aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art??

§. 32.

Nach dem bereits Ausgeführten unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Anſprüche der frankfurtiſchen Judenſchaft auf das Bürgerrecht, in der ſeit dem Dec. 1813 in ihre alten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt, nicht den mindeſten Schein Rechtens für ſich haben; daß ihre Behauptung, als ob ſie dieſes Bürgerrecht unter der vorigen Großherzoglichen Regierung durch Vertrag und gegen Bezahlung einer namhaften Summe erworben habe, womit ſie anfänglich den hohen Wiener Congreß — wiewohl vergeblich — zu täuſchen — in der Folge aber die hohen Miniſterien der allerhöchſten alliirten Mächte zu hintergehen bemüht geweſen, und womit ſie nun bey der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung klagend aufzutreten gewagt hat, ganz falſch und erdichtet iſt; daß vielmehr das, ihnen Juden von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, nur in Gefolg der damals eingeführten franzöſiſch-weſtphäliſchen Staatsverfaſſung, ganz unentgeltlich ohne alle Auswahl, in Bauſch und Bogen, wie man zu ſagen pflegt, verliehene, von dem Unterthans-Verbande der Bürger einer jeden andern, einem Souverain untergebenen Municipalſtadt, nicht verſchiedene damalige Bürgerrecht, gar nicht mehr exiſtirt,

ſondern mit Wiederherſtellung des kleinen chriſtlichen Freiſtaates, nach deſſen Verfaſſung die Landeshoheit auf der Geſamtheit der chriſtlichen Bürger beruht, nothwendigſt verſchwinden müſſen; daß endlich, gleichwie die Frage, ob und in wie weit die Stadt Frankfurt als Commun, an den, ohne ihr Zuthun abgeſchloſſenen Vertrag über die Reluition beſonderer jüdiſcher Abgaben gebunden ſey, allenfalls, und wenn gütliches Einverſtändniß fehl ſchlagen ſollte, zur gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung geeignet iſt, alſo die nähere Beſtimmung der künftigen jüdiſchen bürgerlichen Privat-Rechts- und Gemeinds-Verhältniſſe, ſchlechterdings kein Verfaſſungs-Gegenſtand der freien Stadt Frankfurt ſeyn kann, ſondern ausſchließlich zur Competenz der legislatoriſchen Gewalt dieſes, obwohl kleinen, doch freien deutſchen Bundesſtaats gehört. Hiernach darf der Senat und die geſammte chriſtliche Bürgerſchaft dieſer alten freien Stadt von den gerechten und tiefen Einſichten der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung der **Verweiſung der jüdiſchen Querulanten an die ſtädtiſche Behörden vertrauensvoll und beruhigt entgegen ſehen.**

Zahl 1.

Auszug

eines Reſcripts des Fürſten Primas d. d. Paris den 30. Nov. 1807. bey Ueberſendung Seiner neuen Juden-Stätigkeits- und Schutzordnung an die Fürſtliche General-Commiſſion zu Frankfurt.

Wir wollen hiebei Unſerer Fürſtlichen General-Commiſſion — — die Betrachtung nicht vorenthalten, welche bei Uns nach vielfältigem Nachdenken über die jüdiſche Nation zur Ueberzeugung geworden iſt.

So lange die durch das Schickſal und eine Reihe von Zufällen unter die chriſtlich-europäiſche Völker geworfene jüdiſche, in ihrem Kultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Vorurtheilen noch immer fremde Nation fremd bleiben wird, d. h. ſo lange ſie ſich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch Ablegung der jeder Annäherung hauptſächlich entgegenſtehenden Vorurtheile, gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, mit den letzteren, als der Mehrheit der Einwohner, amalgamiren wird, iſt es nicht möglich, und Wir halten dafür, eben ſo wenig gerecht, ihr durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten.

Die Juden würden dieſemnach bis dahin, wie jede andere Fremde im Staate, zu betrachten und zu behandeln ſeyn, hätten ihnen nicht das ſeit Jahrhunderten fortgeſetzte Wohnen im Staate, und die nach Verſchiedenheit der Orte verſchiedentlich geformte Modifikationen des Schutzes Rechte gegeben, welche ihnen nicht entzogen werden können, und ihnen vor Neu-Ankommenden unſtreitig Vorzüge geben müſſen; Sie ſind daher, nebſt den rechtlichen Localverhältniſſen, allerdings nach der ausgedehnteſten und günſtigſten Anwendung des Völkerrechts auf Fremde, zu behandeln: Rechte hingegen, welche ſie nie erworben hatten, und deren Geſtattung höhere, beſonders polizeiliche Rückſichten, nicht anrathen, und welche ſich auf

die bürgerliche Verfaſſung des Staats oder des Orts gründen, worin ſie wohnen, können ihnen nicht gewährt werden, ſo lange ſie ſelbſt fremd, und durch angeerbte und fortgeſetzte ausländiſche Meinungen über Religion, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, Separatiſten bleiben, und hierin nichts mit dem corpore civium, unter denen ſie wohnen, gemein haben wollen. Legen ſie dieſe ab, und vereinigen ſie ſich hierin mit den Bürgern des Staats, worin ſie wohnen, dann erſt ſind ſie fähig, gleiche Rechte mit Letzteren zu erhalten, und werden ſie überall mit Erfolg anſprechen können; dann aber wird von ſelbſt die Scheidewand niederfallen, welche den orientaliſchen Juden von dem einheiſchen Chriſten trennt, und bis dahin ewig trennen wird.

Wir mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtſchaffene und ganz europäiſch gebildete Jude durch dieſe Anſicht gekränkt werden mag: allein, ſo lange er nicht den Willen oder den Muth hat, ſich mit Aufgebung der entgegenſtehenden Verhältniſſe, ganz von der orientaliſchen Nation zu trennen, und ganz Europäer (Deutſcher) zu werden, ſo lange er bey jener Nation bleiben, und nicht zu der einheimiſchen übertreten will, (chriſtliche Religion als ſolche, kommt hiebei am wenigſten, weit mehr aber als national, in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus, in Betracht) ſo mag er ſich ſelbſt zuſchreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeſchloſſen bleibt, welche das ausſchließliche Eigenthum der einheimiſchen Nation ſind, von welcher er ſich abgeſondert hält ꝛc.

Paris, den 30. Nov. 1807.

(Unterzeichnet) **Carl.**

Zahl 2.

An

Seine Königliche Hoheit

den Durchlauchtigſten Fürſten Primas der Rheiniſchen Confóderation und Großherzog von Frankfurt

unterthänigſte Vorſtellung und Bitte

abſeiten

der, der Frankfurter Judengemeinde verordneten Vorſteher

Die durch das Allerhöchſte Organiſations-Patent vom 16. Aug. 1810. allen Einwohnern des Großherzogthums bey der neuen Staats-Organiſation gnädigſt zugeſicherte Gleichheit der Rechte betreffend.

Durchlauchtigſter Großherzog
und Fürſt Primas der Rheiniſchen Confóderation,
Gnädigſter Herr Herr!

Die durch Höchſtdero Organiſations-Patent geſetzlich ſanctionirte Gleichheit der Rechte aller Unterthanen, ſo wie die huldvolleſte Regentengüte, mit der Euer Königl. Hoheit vor einiger Zeit die unterthänigſte Vorſtellung des Vorſtands der Judengemeinde zu Frankfurt aufzunehmen geruheten, und die dabey uns, den ſubmiſſeſt unterzeichneten Vorſtehern, mehrmalen von Euer Königl. Hoheit huldvolleſt gegebene Zuſicherung:

„daß unſeren Glaubensgenoſſen die bereits ſchriftlich und durch den Druck „erklärte Gleichheit der Rechte aller Unterthanen angedeihen würde.“

O! dieſe unſterblichen Worte aus dem Munde und Herzen des Beſten der Regenten, egen dem Vorſtand die Pflicht auf, wegen des künftigen Wohls der Gemeinde

Euer Königl. Hoheit eine wiederholte unterthänigſte Vorſtellung mit kindlichſtem Vertrauen zu Füßen zu legen, und ſonach mit troſtvolleſtem Blicke der neuen, auf unſere Glaubensgenoſſen, als Höchſtdero getreuen Mitunterthanen gleich zu Theil werdenden, allgemein und dauerhaft beglückenden, Conſtitution Höchſtdero Großherzogthums entgegenſehen.

Euer Königl. Hoheit ſind nebſt dem gütigſten der Regenten, ſelbſt ein zu großer philoſophiſcher Beherrſcher, als daß die bisherigen mannichfaltigen Beſchränkungen unſrer Glaubensgenoſſen Höchſtdero innern Beifalls hätten würdig ſeyn können.

Es würde demnach höchſt überflüſſig ſeyn, Euer Königl. Hoheit eine umſtändliche Darſtellung und Auseinanderſetzung derjenigen Verkürzungen und Beſchränkungen zu machen, welche die Juden gegen die übrigen Einwohner ertragen haben. Hierunter führen wir nur unterthänigſt das Verbot, Ländereyen zu erwerben, Ackerbau zu treiben, Gewerbe und Künſte auszuüben, ſo wie die mannichfaltigen und weſentlichen bekannten Beſchränkungen, welche im Handelsverkehr gegen unſere Glaubensgenoſſen eintreten; dagegen tragen unſere Glaubensgenoſſen nicht nur alle ordentliche und außerordentliche Abgaben gleich den chriſtlichen Staatsbürgern, ſondern noch mehrere, dieſen unbekannte, Abgaben und Laſten haben unſere Glaubensgenoſſen theils im Einzelnen, theils die Gemeinde in corpore zu entrichten.

Alle dieſe Ungleichheiten vor dem Geſetze ſollen nach Euer Königl. Hoheit weiſeſtem Organiſations-Patents §. XI. XII. u. XIII., ſo wie Höchſtdero mündlichen gnädigſten Zuſicherungen, für die Zukunft zur gemeinſamen Beglückung aller Höchſtdero Unterthanen wegfallen. — Nach dem geſetzlich ſanctionirten Willen Euer Königl. Hoheit ſoll Höchſtdero Großherzogthum Frankfurt eine neue Conſtitution erhalten, wo

1) alle Höchſtdero Unterthanen vor dem Geſetze gleich ſind,
2) die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen aufhören,
3) alle Euer Königl. Hoheit, als ihrem gütigſten Regenten, gehorchenden Unterthanen gleiche Rechte genießen.

Dieſemnach wagen wir an Euer Königl. Hoheit, indem wir in der Anlage
Ziffer 1. Ziffer 1. unter Berufung auf die früher unterthänigſt überreichte Atteſtate, nicht nur die wirkliche Angedeihung der völligen Gleichheit der Rechte unſrer Glaubensgenoſſen des Königreichs Weſtphalen, ſondern auch deren Würdigſeyn und volleſte Zufriedenheit der Staatsbehörden darlegen — die ſubmiſſeſte auf den geſetzlich

ſanctionirten Anſpruch der §§. 11. 12. u. 13. Höchſtdero Organiſations-Patents und höchſten mündlichen gnädigſten Zuſicherungen die gegründete Bitte:

Unſern Glaubensgenoſſen (deren effective Zahl die Anlage Ziffer 2. getreu ausweiſet, den von Euer Königl. Hoheit zum Geſetz gemachten Ausſpruch der Gleichheit der Rechte aller Höchſtdero Unterthanen bey der neuen Staatsorganiſation huldreichſt angedeihen zu laſſen, ſomit die bisher beſtandenen mannichfaltigen Beſchränkungen im Handel, das Verbot, Commission und Spedition zu treiben, nicht minder die Beſchränkungen der übrigen Gewerbszweige und ſonſtigen ungleichen Verhältniſſe gnädigſt aufzuheben. Ziffer 2.

Euer Königlichen Hoheit

unſers gnädigſten und Gütigſten der Fürſten

unterthänigſte

G. E. Amſchel

J. J. Gumprecht

Im Namen des ſämmtlichen Vorſtands.

Anlage 2.

Gutachten

der

Königlich Preußiſchen Juriſten-Facultät

zu

Berlin.

Nachdem ein Hochedler Rath der freien Stadt Frankfurt von Uns, dem Ordinarius, Senior, und übrigen Doctoren der Juriſten-Facultät in der Königlich Preußiſchen Univerſität zu Berlin über die rechtliche Lage der Judenſchaft zu Frankfurt, und über die Competenz des Bundestags in dieſer Sache Rechtsbelehrung erfordert, auch über den erſten Punct zwei ſpecielle Fragen zur Beantwortung geſtellt hat, ſo haben wir nach ſorgfältiger Verleſung der Acten, welche nebſt Beilagen Lit. A. — S. hierbei zurück folgen, und nach collegialiſcher Berathung, für Recht erachtet, wie folget:

Die Beurtheilung der gegenwärtigen Sache iſt auf einen zweifachen Gegenſtand zu richten; erſtlich auf den Rechtszuſtand der Frankfurter Judenſchaft an ſich, zweitens auf das Verhältniß des Bundestages zu den zwiſchen der Stadt und der Judenſchaft obwaltenden Streitigkeiten.

I. Gegenwärtiger Rechtszuſtand der Frankfurter Judenſchaft.

Die Thatſachen, aus deren richtiger Beurtheilung das wahre Rechtsverhältniß der Judenſchaft zu Frankfurt hervorgehen muß, gehören ſo verſchiedenen Zeiten und Verfaſſungen an, daß es der deutlichen Ueberſicht wegen nöthig iſt, ſie nach drei Perioden abzuhandeln, ſo daß in der erſten derſelben von der freien Reichsſtadt, in der zweiten von der Herrſchaft des Primas und Großherzogs, in der dritten von der gegenwärtigen freien Stadt die Rede ſeyn wird.

A. Zuſtand der Judenſchaft zur Zeit der freien Reichsſtadt.

Beide Theile ſind darüber einig, daß in dieſer Zeit die Rechte der Juden allein nach der Stätigkeit von 1616. zu beſtimmen geweſen ſind, indem dieſes Grundgeſetz in der ganzen ſpäteren Zeit nur wenige Modificationen erhalten hat. Allein auch für dieſes Geſetz kann eine richtige Anſicht nur aus der Verfaſſung der frühern Zeit abgeleitet werden.

Vom frühen Mittelalter an galt in ganz Deutſchland der Grundſatz, daß die Juden als Kaiſerliche Kammer-Knechte anzuſehen ſeyen.

> Schwabenſpiegel, Cap. 349. §. 12. der Senkenbergſchen Ausgabe.
> Pfeffinger ad Vitriarium, Tom. 3. p. 1300.
> Hert de subjectione territoriali, §. 8.
> Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 2te Abtheil. §. 297. 350.

Der Grund ihrer Unfreiheit lag darin, daß ſie keiner der zahlreichen politiſchen Genoſſenſchaften als Mitglieder angehörten, aus welchen die deutſche Nation beſtand, ſondern vielmehr überall als bloße Fremdlinge höchſtens geduldet werden konnten,

> Möſer Osnabrückiſche Geſchichte, Th. 1. Abſchnitt 1. §. 17.

welche Duldung, da ſie ihnen gänzlich verſagt werden konnte, auch unter willkührlichen Bedingungen der Aufnahme geſtattet werden durfte. Obgleich ſie nun hierin im Allgemeinen theils mit den chriſtlichen Fremdlingen übereinkamen, denen die Anſiedelung in irgend einem deutſchen Lande erlaubt wurde,

> Möſers patriotiſche Phantaſien Th. 2. Num. I. S. 7. fg. „Die alten Deutſchen behandelten jeden Fremden als einen Knecht" u. ſ. w.

theils auch mit den einheimiſchen Unfreien, ſo waren ſie doch auch von beiden wiederum ſehr verſchieden. Bei den chriſtlichen Fremdlingen nämlich war die Fremden-Qualität zufällig und darum oft nur vorübergehend: bei den Juden dagegen hatte ſie einen nothwendigen und bleibenden Grund darin, daß ſie ſtets einer andern nicht deutſchen und nicht chriſtlichen, zugleich religiöſen und politiſchen Gemeinſchaft angehörten, weshalb es für völlig unmöglich gehalten werden mußte, ſie in eine bürgerliche Geſellſchaft deutſcher Völker, als Mitglieder aufzunehmen.

Was aber die einheimiſchen Unfreien betrifft, ſo gehörten dieſe zur germaniſchen Verfaſſung vermittelſt eines ganz eigenthümlichen Verhältniſſes zum Boden, in welches die Juden nach ihrer Lebensweiſe nicht eintreten konnten. Daraus nun erklärt ſich das beſondere Recht des Kaiſers über die Juden, welches in der That einen doppelten Grund hatte. Es gründete ſich nämlich theils darauf, daß die Juden überhaupt unfrei waren, ohne doch durch die altgermaniſche Leibeigenſchaft beſtimmten Grundherren anzugehören: theils auf des Kaiſers Schirmvogtei über die chriſtliche

Kirche, kraft welcher er allein beſtimmen konnte, in wie fern die Duldung dieſer nicht chriſtlichen Fremdlinge ohne Gefahr für die Kirche zuläßig ſey.

Eichhorn a. a. O.

Ueberhaupt alſo gründete ſich das ganze Verhältniß der Juden in Deutſchland auf freie Aufnahme von der einen Seite, und freie Unterwerfung von der andern. Man entſchloß ſich ſie aufzunehmen, weil man in einem geldarmen und unbehülflichen Zeitalter von ihrer Gewandtheit im Geldverkehr Vortheil erwartete: zugleich auch wegen der ſehr bedeutenden Steuern die man von ihnen bezog, und welche theils in regelmäßigen jährlichen Abgaben beſtanden, theils auf außerordentliche Weiſe, wie es jedesmal das Bedürfniß mit ſich brachte, beſtimmt und erhoben wurden. Die Juden unterwarfen ſich der Aufnahme auf ſo willkührliche Bedingungen, weil ſie auf dieſe Weiſe ihren Neigungen gemäß zu leben hoffen durften, und weil ihnen ihre Klugheit ſchnellen und leichten Reichthum verſprach, deſſen Beſitz ſie für die Erduldung jener Willkühr entſchädigte.

Für dieſe freie Unterwerfung ſpricht die unzweifelhafte Geſchichte aller jüdiſchen Anſiedelungen in Deutſchland. Denn es iſt völlig gewiß, daß die gegenwärtigen Juden in Deutſchland nicht etwa von einem deutſchen Volke abſtammen, welches zur jüdiſchen Religion übergetreten wäre. Eben ſo wenig haben eingewanderte Juden in Deutſchland unbewohntes Land beſezt und daſelbſt einen jüdiſchen Staat geſtiftet, der etwa in der Folge durch ein deutſches Volk hätte unterjocht werden können. Auch ſind ſie in kein deutſches Land als Sclaven gewaltſam eingeführt worden. Demnach iſt die einzig mögliche Art, wie ſie nach Deutſchland gekommen ſind, die, wofür auch alle beſtimmte hiſtoriſche Nachrichten von einzelnen Orten zeugen: daß ſie nämlich eingewandert ſind zu einer Zeit, in welcher alles Land von den gegenwärtigen deutſchen Volksſtämmen ſchon beſezt war. Haben ſie ſich nun alſo als Fremdlinge unter dieſen niedergelaſſen, ſo kann dieſes nur durch die oben angenommene freie Unterwerfung unter die vorgeſchriebenen Bedingungen geſchehen ſeyn, indem ſie nicht gezwungen werden konnten, einzuwandern. Das einzige, was man unter dieſer Vorausſetzung gegen die freie Unterwerfung noch einwenden könnte, wäre dieſes:

Man könnte ſagen, dieſe Behauptung würde richtig ſeyn, wenn ſie in Hoffnung auf größern Gewinn ihre früheren Wohnſitze gegen den Aufenthalt in Deutſchland vertauſcht hätten: das ſey aber nicht der Fall, vielmehr ſeyen ſie durch ungerechte Bedrückungen in andern Ländern zur Auswanderung gezwungen worden, ſo daß dieſe für unfreiwillig gehalten werden müſſe. Allein theils iſt dieſes für jeden einzelnen Fall durchaus unerweislich, theils auch für das Verhältniß der Juden in Deutſchland ganz gleichgültig.

Denn ſo ungerecht die Vertreibung derſelben aus irgend einem andern Lande geweſen ſeyn möchte, ſo waren doch auf keinen Fall die Deutſchen verpflichtet, dieſe fremde Ungerechtigkeit durch Aufnahme in ihrem eigenen Lande zu vergüten.

Da alſo die Deutſchen unläugbar das Recht hatten, ihnen die Aufnahme überhaupt zu verweigern, ſo konnten ſie dieſelbe auch bedingungsweiſe geſtatten, und die Unterwerfung unter dieſe Bedingungen war von Seiten der Juden gewiß freiwillig, ſo unfreiwillig auch die frühere Veranlaſſung dazu, d. h. die Vertreibung aus andern Ländern, geweſen ſeyn mag.

Das hier dargeſtellte Recht des Kaiſers über die Juden, oder der Kaiſerliche Judenſchutz, iſt in der Folge bei ausgebildeter Landeshoheit an die Landesherren übergegangen, welchen daher ein eben ſo ausgedehntes Recht, als vormals dem Kaiſer zuſtand, nicht beſtritten werden konnte.

Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen, Cap. 2. §. 20. 25. 26. 27. 29. 31. 35.

Allein noch ehe ſich dieſe Veränderung im Ganzen ereignete, geſchah es ſehr häufig, daß die Kaiſer an einzelnen Orten ihre Juden veräußerten, unter welchen Veräußerungen alſo der oben angegebene Judenſchutz mit dem davon abhängenden Recht auf ordentliche und außerordentliche Judenſteuern zu verſtehen iſt.

So verpfändete der Kaiſer im Jahre 1349. ſämmtliche Juden zu Frankfurt, gegenwärtige und künftige, an die Stadt gegen ein Darlehn von 15200 Pfund Hellern.

Mit dieſer Verpfändung war zugleich ein antichretiſcher Vertrag verbunden, indem die Stadt von den Juden alle Nutzungen ziehen und behalten ſollte.

Senkenberg Selecta juris et historiarum, Tom. I. p. 634 — 644.

„Für dieſelben Summen Geldes haben Wir Jhn zu Pfande geſetzet „und verpfändet Unſer Juden gemeinliche zu Frankfurth, Unſer „Cammerknechte, reich und arm, die jezund da ſind, oder hernach „darkommen mögen, ſammenthaft und beſundere ihr Leib und ihr „Guth . . . . ihre Höffe, ihr Haeußer, ihren Kirchhoff, ihren „Schulhoff, ihr eigen und ihr Erbe und waſſ Sie haben, inwendig „oder uſſwendig der Stadt zu Frankfurth gelegen, daſſ die Juden „und ihr Guth, Unſern und des Reichſſ Bürgern und der Stadt „zu Frankfurth und ihren Nachkommen zu Dienſte ſollen ſtehen, „mit allen nuzen, allen Gefällen, allem Dienſte, oder was ſie „ehr genießen mögen, oder von Jhnen auffheben, wie man das „erdenken mag.“ Und nachher: „dan dieſelben Unſſere und des „Reichs Burger zu Frankfurth oder ihr Nachkommen ſollen an derſelben Juden Guth greiffen, an ihr Eigen, an ihr Erbe . . . und „ſullen das Guth veraeuſſern, verkauffen und verſetzen, wie ſie „mögen oder wollen“ u. ſ. w.

In der Folge fanden ſich aber außer dieſen Kaiſerlichen Juden auch Mainziſche in der Stadt Frankfurt, deren Beſitz ohne Zweifel auf einer frühern Kaiſerlichen Verleihung an das Erzſtift beruhte. Kurmainz verkaufte dieſe ſeine Juden der

Stadt im Jahre 1358. um 7500 fl. und der Kaiſer beſtätigte dieſes im Jahre 1367.

Senkenberg l. c. Tom. 6. pag. 584. 599.

Von dieſer Zeit an beſaß demnach die Stadt beide Hälften der daſelbſt wohnenden Juden, die eine pfandweiſe, die andere durch Kauf. Im Jahre 1372. verkaufte ihr der Kaiſer nun auch ſeine bisher nur verpfändete Hälfte um 6000 fl., nur mit vorbehaltenem Rückkauf,

Senkenberg l. c. Tom. 6. p. 601. sq.

ſo daß von dieſer Zeit an beide Hälften der Frankfurter Juden der Stadt zugehörten.

Senkenberg l. c. p. 602. „Und ſollen und wollen daſſelbe halbe „Teil der Juden unnd das ander halb Teil ſo auch „Ihr iſt, und ihr Gut ſchirmen" u. ſ. w.

Dieſem Kauf-Contract war noch die Erlaubniß hinzugefügt, für die Zukunft nach freier Willkühr, neue Juden aufzunehmen, welche ſämmtlich der Stadt angehören ſollten.

Senkenberg l. c. p. 604.

Obgleich nun von dieſer Zeit an ſämmtliche Juden der Stadt wirklich angehörten, ſo erſcheint doch noch ſpäterhin eine Art von oberherrlichem Judenſchutz des Kaiſers über und neben dem der Stadt; ſogar wurde noch bis auf die neueſten Zeiten eine jährliche Summe von 3600 fl. von der Judenſchaft an den Kaiſer bezahlt.

Actenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt. 1816. 8. Beilage 3. S. 8.

Dieſe übriggebliebenen Rechte des Kaiſers ſind zu erklären theils daraus, daß überhaupt in den Reichsſtädten dem Kaiſer ein viel ausgedehnteres Recht der Oberaufſicht verblieb als gegen die Landesherren, theils auch aus dem oben angegebenen zwiefachen Grunde des Kaiſerlichen Judenſchutzes. Es war nämlich den Anſichten jener Zeit gewiß angemeſſen, deshalb einen Unterſchied in den Kaiſerlichen Rechten über die Juden zu machen, und insbeſondere denjenigen Theil des Judenſchutzes der ſich auf die Schirmvogtei über die Kirche gründete, als unveräußerlich und von allen wirklichen Veräußerungen der Juden ſtillſchweigend ausgenommen anzuſehen.

Von dieſer Zeit an erlitt der Zuſtand der Juden bis in das ſiebzehnte Jahrhundert keine bedeutende Veränderungen. Von Zeit zu Zeit wurde eine neue Stätigkeit erlaſſen, die jedoch faſt immer eine bloße Wiederholung der vorhergehenden war.

Schudt Jüdiſche Merkwürdigkeiten Th. 3. S. 119. fg.
Orth Anmerk. zur Frankf. Reformation 1te Fortſ. S. 122.

Eine ſolche Stätigkeit wurde gewöhnlich auf drei Jahre gegeben, ſo daß ſich der Rath das Recht vorbehielt, nach Verlauf dieſer Zeit der Judenſchaft allen Schutz

aufzuſagen, einzelne Juden aber auch innerhalb dieſer Zeit willkührlich aus der Stadt zu entfernen.

Schudt a. a. O. S. 126. 154.

Was insbeſondere die Wohnung betrifft, ſo baute der Rath auf ſeine Koſten in den Jahren 1460–1462. die Judengaſſe, von welcher Zeit an ſtets der Grundſatz feſtgehalten wurde, daß die Juden nicht außer derſelben wohnen durften. Die Häuſer der Judengaſſe wurden den Juden lange Zeit blos miethsweiſe überlaſſen, bis ſich ihr Recht daran allmählig in ein Erbzinsrecht verwandelte.

Schudt a. a. O. S. 127. 128. 169. 189.

Orth a. a. O. S. 176–178.

Im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts entſtanden in Frankfurt große Unruhen, bei welchen auch die Juden geplündert, mißhandelt und aus der Stadt getrieben wurden. Der Kaiſer ernannte den Kurfürſten von Mainz und den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zu Commiſſarien, unter deren Vermittelung im J. 1613. der Bürger-Vertrag zu Stande kam, welcher in der Folge ſtets das Haupt-Grundgeſetz der reichsſtädtiſchen Verfaſſung blieb. Dieſelben Commiſſarien verfaßten im J. 1616. die neue, nachher ſtets beibehaltene Judenſtätigkeit, deren Inhalt, Entſtehung und verbindliche Kraft nun noch genauer zu erörtern iſt. Es ſind von dieſer Stätigkeit verſchiedene Abdrücke gemacht worden, unter andern beſondere Abdrücke in Folio mit einem Eingang und Schluß von den obengenannten Commiſſarien, datirt vom 28. Februar und 8. März 1616., ferner andere ohne jene Stücke, aber mit der Beſtätigung des Kaiſers Mathias vom 3. Januar 1617., auch wohl noch mit den Beſtätigungen neuerer Kaiſer.

Schudt a. a. O. S. 156–198.

Die wichtigſte Aenderung beſtand darin, daß der bisher nur je auf drei Jahre gegebene Schutz in einen immerwährenden verwandelt, alſo dem Rath das Recht der willkührlichen Austreibung der Juden entzogen wurde (§. 14. 15.). Die Juden ſollten dem Rath einen Unterthanen-Eid ſchwören (§. 1.) und des Raths Schutzangehörige heißen, auch wurde ihnen bei Geldſtrafe verboten, ſich Bürger von Frankfurt zu nennen (§. 32.). Die Zahl der Juden-Familien wurde auf 500. beſchränkt (§. 104.) und es ſollten von den eingebohrnen Juden nicht mehr als zwölf Paar jährlich ſich verheirathen dürfen (§. 109.). Wohnung und Aufenthalt außer der Judengaſſe wurde den Juden ausdrücklich unterſagt (§. 23. 26.), dagegen ſollte ihnen der Zins ihrer Wohnungen in der Judengaſſe nicht weiter geſteigert werden dürfen (§. 115.). Der Handel wurde den Juden erlaubt, jedoch unter mancherlei wichtigen Einſchränkungen.

Auf den erſten Blick könnte man verſucht ſeyn anzunehmen, daß der

Kaiſer dieſe Stätigkeit einſeitig, kraft ſeiner geſetzgebenden Gewalt, vorgeſchrieben habe. Dieſe Anſicht aber würde ungegründet ſeyn, vielmehr erſcheint der Kaiſer hier, ſo wie kurz vorher bei dem Bürgervertrag, lediglich als vermittelnd und beſtätigend, und die Stätigkeit iſt vielmehr ein Vertrag, zwiſchen der Stadt auf der einen Seite und der jüdiſchen Gemeinde auf der andern Seite geſchloſſen, ſo daß daraus für beide Theile Rechte und Verbindlichkeiten, ganz auf dieſelbe Weiſe wie aus jedem andern Vertrage, entſtanden ſind.

Von Seiten der Stadt iſt dieſe Anſicht nicht zu bezweifeln, indem ihre Einwilligung ausdrücklich erwähnt wird, und zwar ſowohl von den Kaiſerlichen Commiſſarien im Eingange:

> Stätigkeit S. 3. „So haben Wir alß Kayſ. Commissarii, „ſowol aus Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſ. Maytt. gnedigſten „Bevelch, alß auch auff freywillige Heimbſtellung „Eines Erb. Raths und Bürgerſchaft" u. ſ. w.

als auch in der Kayſerlichen Beſtätigung:

> Schudt a. a. O. S. 158. „auch auff eines Raths und Bürger„ſchaft obbemeldte Stadt Frankfurt gethane freywillige Heim„ſtellung" u. ſ. w. Ebendaſelbſt S. 190. „Wann dann mehr„berührte Ordnung und Stätigkeit ... mit des Raths und „Bürgerſchaft freien Heimſtellung erfolgt" u. ſ. w.

Zweifelhafter erſcheint die Sache in Anſehung der Judenſchaft, indem deren Einwilligung nirgends bemerkt iſt. Wäre daher die Stätigkeit in der That, ſo wie es in neueren Zeiten öfter behauptet worden iſt, ein hartes, aus Vorurtheilen der Zeit entſprungenes Geſetz geweſen, wodurch den Juden die beſſeren Rechte einer frühern Zeit wären entzogen worden, ſo würde von dieſer Seite die verbindliche Kraft der Stätigkeit bedenklich ſeyn. So iſt es aber nicht, vielmehr ergiebt es ſich aus den oben zuſammengeſtellten Thatſachen, daß die Juden bei dieſer Stätigkeit einen ausnehmend großen Gewinn gehabt haben, indem ihr bisher nur precärer Zuſtand hier zuerſt in einen bleibenden Rechtszuſtand verwandelt wurde, ſo daß ſich deshalb ihre Einwilligung ſchon ſtillſchweigend von ſelbſt verſtand, ſelbſt wenn ſie nicht förmlich gegeben worden wäre. Denn geſezt, ſie hätten ſich ſpäterhin darauf berufen wollen, daß ſie damals nicht eingewilligt hätten, ſo würden ſie doch nicht mehr haben verlangen können, als in denſelben precären Zuſtand zurück verſezt zu werden, in welchem ſie vorher lebten, da ſie der Willkühr der Stadt noch faſt ohne Einſchränkung unterworfen waren, und insbeſondere ſtets vertrieben werden konnten. Allein auch ſelbſt von Seiten der Form erſcheint hier kein wahrer Mangel. Die Juden nämlich, als unfreie Leute, konnten hier eigentlich nicht ſelbſt auftreten, und es war der Form völlig gemäß, daß ſie bei dieſem Vertrage von dem Kaiſer, als

ihrem allgemeinen Schutz- und Schirmherrn vertreten wurden. Dazu kommt nun noch, daß dieſe Stätigkeit beinahe zweihundert Jahre hindurch in ununterbrochener Obſervanz geblieben, von beiden Theilen ſtets als die wahre Beſtimmung ihrer Rechtsverhältniſſe angeſehen, und durch unzählige Handlungen und Willenserklärungen als rechtmäßig und verbindlich anerkannt worden iſt.

Zwar könnte gegen dieſe Anſicht noch ein Bedenken hergenommen werden, aus der Schluß-Formel der Commiſſarien:

> Stätigkeit S. 26. „Doch behalten Wir höchſtgedachter Kayſſ. Maytt. „und Deroſelben Nachkommendten nochmals hiemit ausdrücklich „bevor, dieſe Ordtnung nach gelegenheit der zeit unndt leufften, „auch anderen bewegendten urſachen ihres gefallens allwegen zue„mehren, zuemindern, zuerclehren, auch zue endern oder gar „abzuethuen, unndt ein Newe zuemachen, wie derſelben, das „jederzeit für nutz unndt guet angeſehen wird.“

Nimmt man nämlich dieſes buchſtäblich, als eine dem Kaiſer nach allen Seiten hin vorbehaltene Willkühr, ſo ſcheint es mit den oben behaupteten Vertragsrechten der Stadt Frankfurt im Widerſpruch zu ſtehen, ſo daß dieſe Rechte dadurch zweifelhaft werden dürften. Allein ſelbſt wenn eine ſolche Willkühr in den angeführten Worten gemeynt ſeyn ſollte, ſo kann dieſelbe doch nur gegen die Juden, nicht gegen die Stadt Frankfurt verſtanden werden. Die Stadt nämlich war längſt im Beſitz der Landeshoheit, und ihre Einwilligung wird bei der Stätigkeit ausdrücklich bemerkt, die Judenſchaft dagegen hatte dem Kaiſer gegenüber gar keine Rechte, ſo daß die vorbehaltene Willkühr des Kaiſers gegen die Judenſchaft ſehr begreiflich wäre, anſtatt daß ſie gegen die Stadt Frankfurt nicht angenommen werden kann, ohne den ſicherſten ſtaatsrechtlichen Grundſätzen zu widerſprechen.

In der That aber iſt in jenem Vorbehalt gar nicht von der willkührlichen Ausübung eines Kaiſerlichen Reſervatrechts die Rede, ſondern von ſolchen abändernden Beſtimmungen, welche aus einer künftigen allgemeinen Reichsgeſetzgebung über die Judenſchaft hervorgehen möchten. Dieſes ergiebt ſich deutlich aus den Worten der Kaiſerlichen Beſtätigungs-Urkunde, als welche auch ſchon an ſich für weit wichtiger und entſcheidender angeſehen werden müſſen, als die bloßen Aeußerungen der Commiſſarien:

> Schudt a. a. O. S. 190. „Doch behalten Wir Uns bevor, da „über kurz oder lang durch Uns oder Unſere Nachkommen am Reich, „Römiſche Kayſer oder Könige, auff gemeinen Reichstagen, oder „ſonſten wegen der Jüdiſchheit ihre Nahrung, Handthierung und „Wandels halben Aenderung oder Maaß im Heil. Römiſchen Reich „fürgenommen, und darüber ſonder neue und verbeſſerte Ordnung „und Satzung zu machen nöthig befunden würden, daß Wir Uns

„deſſelbigen nichts begeben, ſondern ſolche Aenderung je und alle„wege nach geſtalten Sachen, ins Werk zu ſetzen, reſerviret haben „wollen."

Es iſt daher außer Zweifel, daß die Stätigkeit von 1616. als der wahre Grundvertrag zwiſchen der Stadt Frankfurt und der Judenſchaft daſelbſt zu betrachten iſt, und daß jede Aenderung derſelben nur in ſo fern behauptet werden darf, als zur Begründung derſelben neue rechtsgültige Handlungen nachgewieſen werden können.

B. Zuſtand der Judenſchaft unter dem Primas und Großherzog.

In dieſen Zeitraum fallen zwei Verordnungen, wodurch die Rechte der Juden geändert worden zu ſeyn ſcheinen: die Stätigkeit von 1807. nämlich, und die Verordnung vom 28. December 1811.

Bevor aber dieſe Verordnungen einzeln geprüft werden können, iſt es nöthig, einen allgemeinen Grundſatz für die Beurtheilung dieſes ganzen Zeitraums aufzuſtellen.

Da nämlich die Stadt Frankfurt weder durch ihren Willen, noch in Folge eines von ihr geführten Kriegs, ſondern durch bloße Uſurpation, ohne Rechtsgrund, ja ohne Schein eines Rechts, dem Primas unterworfen worden iſt, ſo könnte man verſucht ſeyn, alles was in dieſer Zeit geſchehen iſt, für die Stadt als ſchlechthin unverbindlich anzuſehen. Allein die verbündeten Mächte hatten den Primas und Großherzog anerkannt, und betrachten noch jezt die Regierung deſſelben bis zur Zeit ſeiner Vertreibung als eine wahre, auf rechtlichem Grund beruhende Staats-Regierung. Dieſelbe Anſicht hat der Wiener Congreß angenommen. Da nun die gegenwärtige freie Stadt Frankfurt ihre Freiheit lediglich den verbündeten Mächten verdankt, und da dieſelbe den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes beigetreten iſt, ſo iſt auch die oben erwähnte Anſicht von der Stadt Frankfurt practiſch nicht durchzuführen, vielmehr iſt ſie dasjenige, was von der Primatiſchen und Großherzoglichen Regierung vorgenommen worden iſt, als von einer wahren Staatsregierung ausgehend anzuerkennen verbunden.

Auf der andern Seite iſt zur Zeit des beſtehenden Rheinbundes nicht ſelten ein bis dahin unerhörter Begriff von Souverainetät behauptet worden. Nach dieſer Behauptung müßte alles, was ein ſolcher Souverain in ſeinem Staate zu thun gut gefunden hätte, ſchlechthin und ohne weitere Prüfung für Recht gehalten werden. Daß dieſe Anſicht eine blinde Willkühr an die Stelle des Rechts ſezt, alſo allen Rechtsbegriffen widerſtreitet, liegt am Tage; allein es läßt ſich überdem leicht zeigen, daß ſie in ihren Folgen ſich ſelbſt auflöst.

Wenn nämlich in einem Falle wie der gegenwärtige, irgend eine Verfügung des Primas bloß wegen jener ſchrankenloſen Souverainetät für Recht gehalten

werden müßte, ſo wäre durchaus kein Grund für die Fortdauer dieſer Verfügung vorhanden. Denn da nicht abzuſehen iſt, warum die gegenwärtige Souverainetät der freien Stadt geringer ſeyn ſollte, als die Rheinbunds-Souverainetät des Primas, ſo würde die freie Stadt mit demſelben Rechte dasjenige vollkommen vernichten können, was der Primas nach jener Vorausſetzung mit Recht angeordnet gehabt hätte. Auch konnte ſich eine ſo ungerechte Behauptung nur während der Unterdrückung von Deutſchland erhalten, und insbeſondere iſt dieſelbe auf dem Wiener Congreß als verwerflich anerkannt worden.

> Klübers Acten, B. 2. S. 109. „Der Herr Fürſt von Metter-„nich ſtimmte . . . mit dem Bemerken, daß in neueren Zeiten „despotiſche Rechte, dergleichen man nicht begehren „könne, mit dem Worte Souverainetäts-Rechte „confundirt worden, da doch leztere nur Regierungsrechte „enthielten" u. ſ. w.

Es bleibt demnach nur diejenige Anſicht als die einzig richtige übrig, welche zwiſchen jenen beiden Extremen in der Mitte liegt. Die Regierung des Primas und Großherzogs nämlich iſt für die Zeit, in welcher ſie beſtand, als eine wahre Staatsregierung zu betrachten, aber für die einzelnen Handlungen dieſer Regierung, aus welchen noch jezt rechtliche Folgen abgeleitet werden, iſt die Rechtsgültigkeit beſonders zu unterſuchen. Dieſe Unterſuchung aber wird beſonders auf zwei Punkte gerichtet werden müſſen: 1) ob nicht durch eine ſolche Handlung jura Singulorum verlezt worden ſind; 2) ob eine ſolche Handlung den vom Primas und Großherzog ſelbſt ausgeſprochenen Regeln der Verfaſſung gemäß war. Was insbeſondere das Verhältniß der Stadt Frankfurt zu jenem Staate betrifft, ſo hatte ſie zwar ihre bisherige Landeshoheit verloren, allein ſie dauerte als Corporation, als eine dem Primas und Großherzog unterworfene Landſtadt, unbezweifelt fort.

Der Primas gab der Stadt am 10. Octbr. 1806. eine eigene Organiſation, wodurch er ihr die Rechte ertheilte, welche den mediatiſirten Fürſten und Grafen zukamen:

> Der Rheiniſche Bund, von Winkopp, B. 1. S. 353 – 365. Organiſation der Stadt Frankfurt am Main. Abſchnitt 1. §. 3.

Von den ſtädtiſchen Einkünften ſollte nur der vierte Theil zur allgemeinen Staats-Caſſe gezogen werden.

> Organiſation, Abſchn. 6. §. 3. „In Entſagung und Bewilligung des „Bürgerrechts" (wurde hier ferner beſtimmt), „Beiſaſſenſchutzes, „wie auch beſonderer Permiſſionsſcheine, bleibt es bei der bisherigen „Verfaſſung, doch behaltet ſich der ſouveraine Fürſt in beſonders „wichtigen Fällen ſein Bewilligungsrecht vor".

Dieſe Beſtimmung über die Verleihung des Bürgerrechts wurde im Bürgerſtatut von 1808. ausdrücklich erneuert und beſtätigt.

Neues Fürſt = Primatiſches Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betreffend. Frankfurt 1808. 4°. §. 2.

Auch war es durchaus nothwendig, die bisherige Ertheilung des Bürgerrechts unverändert zu laſſen, indem nach der bisherigen Verfaſſung deutſcher Landſtädte ſtets der Magiſtrat das Bürgerrecht ertheilte, und nur in manchen Städten ausnahmsweiſe landesherrliche Gnadenbürger vorkamen.

Runde deutſches Privatrecht, §. 446.

Dieſes Recht des Magiſtrats mußte aber in Frankfurt um ſo mehr fortdauern, da dieſe Stadt, wie ſchon bemerkt, nicht wie eine gewöhnliche deutſche Landſtadt angeſehen werden, ſondern das viel ausgedehntere Recht mediatiſirter Fürſten und Grafen genießen ſollte.

Nach dieſer Einleitung wird es nunmehr möglich ſeyn, die einzelnen, für den vorliegenden Rechtsfall wichtigen Handlungen jener Regierung zu beurtheilen.

Judenſtätigkeit von 1807.

In dieſer Verordnung wurde ein großer Theil der bisherigen Verfaſſung beibehalten. Die Juden ſollten fortwährend auf 500 Familien eingeſchränkt bleiben (§. 39.). Sie blieben in ihr beſonderes, jezt nur etwas erweitertes, Juden=Quartier eingeſchloſſen, und konnten kein anderes Grundeigenthum erwerben (§. 101. u. 109.). Auch für ihren Handel dauerten große Beſchränkungen fort (§. 127.). Alle bisherigen beſonderen Abgaben der Juden wurden in eine jährliche runde Summe von 22000 fl. vereinigt (§. 63. 64.) wovon 3600 fl. an den Fürſten als Landesherrn abgegeben wurden, das übrige aber der Stadt=Caſſe bleiben ſollte.

In ſo fern nun aber durch dieſe Verordnung die Juden doch auch manche neue Rechte, abweichend von der Stätigkeit von 1616., erhielten, iſt zu unterſuchen, ob die Stadt Frankfurt verbunden iſt, dieſe Rechte fernerhin anzuerkennen. Nun kann dieſe neue Stätigkeit nur entweder als Vertrag oder als Geſetz betrachtet werden. Als Vertrag iſt ſie für die Stadt Frankfurt nicht verbindend, indem dieſelbe auf keine Weiſe ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Man kann ſie alſo nur als Geſetz betrachten, wie ſie denn ſich ſelbſt unläugbar als Geſetz ankündigt. Betrachtet man ſie nun als Geſetz, ſo erſcheint ein Theil ihres Inhalts als willkührlicher und ungerechter Eingriff in die Privatrechte der Stadt Frankfurt, die gar nicht Gegenſtand einer ſolchen geſetzlichen Beſtimmung waren: alle Punkte dieſer Stätigkeit alſo, wodurch die vertragsmäßigen Rechte der Stadt abgeändert wurden, waren von Anfang an völlig ungültig. Allein für die Zukunft iſt auch in Anſehung der übrigen Theile derſelben kein Grund vorhanden, ihr eine nothwendige Fortdauer zuzuſchreiben. Denn ſo weit ſie als bloßes Geſetz (nicht als Vertrag) beſtehen konnte, kann

ſie unläugbar von der gegenwärtig in der Stadt Frankfurt beſtehenden geſetzgebenden Gewalt mit demſelben Rechte aufgehoben werden, aus welchem ſie gegeben worden iſt, und es kommt dabei auf die urſprüngliche Rechtmäßigkeit jenes Geſetzes gar nicht an. Die Stätigkeit von 1807. enthält demnach durchaus keine ſolche Abänderung der Stätigkeit von 1616., welche zu beobachten und beizubehalten die Stadt Frankfurt verpflichtet wäre.

Verordnung vom 28. December 1811.

Dieſe Verordnung iſt vom Großherzog ſelbſt nur in einem ſehr kurzen Auszug bekannt gemacht worden.

Großherzoglich Frankfurtiſches Regierungsblatt, B. 1. S. 609 – 611.

Die vollſtändige Verordnung wurde geheim gehalten, und ſie iſt erſt vor Kurzem von der Judenſchaft bekannt gemacht worden.

Aktenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt am Main. 1816. Beilage 4. S. 9 – 20.

Ehe die Rechtmäßigkeit derſelben geprüft werden kann, muß ihr wahrer Sinn feſtgeſtellt werden. Sie ertheilt nämlich den Juden völlige Gleichheit der Rechte mit den chriſtlichen Bürgern, mithin ſelbſt Bürgerrecht. Nun könnte man auf den Gedanken kommen, dieſes von dem Staatsbürgerrecht des Großherzogthums Frankfurt zu verſtehen, als welches mit dieſem Staate von ſelbſt erloſchen ſeyn würde. Allein dieſe Anſicht würde ganz unrichtig ſeyn, vielmehr erhellt aus vielen Gründen, insbeſondere aus dem Decret vom 30. Januar 1812,

Regierungsblatt B. 2. S. 9. „Mit dem Eintritt der Frankfurter Judengemeinde in das Bürgerrecht zu Frankfurt" u. ſ. w.

daß das eigentliche Stadtbürgerrecht zu Frankfurt gemeynt war.

Dieſes Stadtbürgerrecht behauptet die Judenſchaft durch Vertrag mit dem Großherzog ex causa onerosa erworben zu haben, und zwar insbeſondere durch einen wahren Kauf, für die Summe von 440,000 fl. Allein der erſte Blick auf die Verordnung ſelbſt widerlegt dieſe Anſicht vollkommen. Die Verordnung ſagt ganz deutlich, daß dieſe Gleichſtellung eine bloße Folge der in dem frühern Organiſationspatent ausgeſprochenen Grundſätze ſey. Der wirkliche Genuß dieſer Gleichheit war einſtweilen noch dadurch ſuspendirt, daß die Judenſchaft, wie oben bemerkt, eine jährliche Abgabe von 22,000 fl. zu entrichten hatte. Dieſe Abgabe mußte die Judenſchaft im zwanzigfachen Werthe, alſo mit 440,000 fl. ablöſen, und von dieſer Ablöſung an ſollte ſie in den wirklichen Genuß jener ſchon früher begründeten Rechtsgleichheit eintreten.

Regierungsblatt B. 1. S. 609. 610. „Nachdem die Judengemeinde „zu Frankfurt . . . die ihr bisher obgelegenen beſonderen Abga-

„ben und Leiſtungen abgelöſet hat, ſo iſt dieſelbe und „deren Nachkommen nunmehr in die vermöge Unſeres Or„ganiſationspatents vom 16. Aug. 1810. §. 11. conſti„tutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte „wirklich eingetreten.“ u. ſ. w.

Die Anſicht der Verordnung iſt alſo augenſcheinlich die, daß der Rechtsgrund der Gleichheit, d. h. des Bürgerrechts, keineswegs in einem Vertrag, am wenigſten in einem Kauf, ſondern in der früher gegebenen Conſtitution des Großherzogthums liege. Nur der wirkliche Genuß dieſer Gleichheit war noch durch die Abgabe der 22,000 fl. gehemmt; ſobald aber dieſe Abgabe abgekauft war, trat jener wirkliche Genuß des längſt begründeten Rechts ipso jure ein. Es iſt alſo ganz dem Sinn und den Worten der Verordnung gemäß, daß die Juden das Bürgerrecht ſchon vom 16. Auguſt 1810 an, und völlig unentgeltlich, hätten genießen müſſen, wenn ſie nicht zufällig auch eine jährliche Abgabe von 22,000 fl. zu entrichten gehabt hätten.

Dieſe Abgabe ſollte abgekauft werden, aber das Bürgerrecht ſelbſt wurde weder erkauft, noch überhaupt durch Vertrag erworben. Aus dieſer Darſtellung des wahren Sinnes jener Verordnung ergiebt es ſich, daß hier zwei ganz verſchiedene Handlungen in Betracht kommen, die Ertheilung des Bürgerrechts nämlich und die Ablöſung der jährlichen beſonderen Abgabe. Es ſoll nunmehr die Rechtmäßigkeit jeder dieſer beiden Handlungen unterſucht werden.

a) Ertheilung des Bürgerrechts.

Es fragt ſich zuerſt, ob in der That, ſo wie jene Verordnung behauptet, das Bürgerrecht der Juden aus dem Organiſations-Patent von 1810 gefolgert werden konnte. Die Worte des Organiſations-Patents, woraus dieſes hergeleitet worden iſt, ſind dieſe:

§. 11. „Das Großherzogthum wird durch eine Conſtitution regieret, „welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Ge„ſetze . . . . feſtſezt.“

§. 13. „Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben; alle Einwohner „des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche „Rechte.“

Dieſe Rechtsgleichheit konnte in einem doppelten Sinne verſtanden werden: als gleiche Rechtsfähigkeit, oder als Gleichheit der erworbenen, materiellen Rechte. Nach der erſten Bedeutung mußte jeder Unterthan überall Grundeigenthum erwerben können, jeder, er mochte Edelmann oder Bürger, Chriſt oder Jude ſeyn, mußte Großherzoglicher Staatsminiſter werden können. Nach der zweiten

Bedeutung hätte alles vorhandene Vermögen unter ſämmtlichen Unterthanen gleich vertheilt werden müſſen, ja jeder Unterthan hätte wirklich Staatsminiſter ſeyn müſſen, ſo lange eine ſolche Stelle mit eigenthümlichen Amtsrechten und Ehrenvorzügen beſtand.

Bekanntlich iſt aber im Großherzogthum Frankfurt niemals der Verſuch gemacht worden, eine ſolche materielle Gleichheit einzuführen, demnach kann es nur die gleiche Rechtsfähigkeit ſeyn, die in jenem Organiſationspatent gemeynt war. Wendet man dieſes auf das Bürgerrecht der Juden zu Frankfurt an, ſo iſt darin derſelbe Gegenſatz unverkennbar.

Man konnte nämlich alle Juden für fähig erklären, das Frankfurter Bürgerrecht unter denſelben Bedingungen und auf demſelben Wege, wie die Chriſten, zu erwerben: man konnte aber auch den in Frankfurt wohnhaften Juden das Bürgerrecht mit einemmale wirklich mittheilen. Das erſte wäre zu vergleichen geweſen mit einem Geſetz, welches allen Unterthanen den Erwerb des Grundeigenthums überall frey gegeben hätte: das zweyte dagegen wäre ähnlich geweſen einer gleichen Vertheilung alles im Staate vorhandenen Vermögens. Denn auch das Stadt-Bürgerrecht, d. h. die wirkliche und vollſtändige Theilnahme an den Rechten einer ſtädtiſchen Corporation, iſt eben ſo gewiß ein wirkliches, erworbenes, materielles Recht, als jedes Eigenthum und jede Schuldforderung. Da nun der Großherzog den Juden in der Verordnung von 1811, wie der Augenſchein lehrt, nicht die bloße Fähigkeit zum Bürgerrecht, ſondern vielmehr das Bürgerrecht ſelbſt ertheilt hat, ſo iſt wenigſtens ſo viel gewiß, daß dieſe Ertheilung in Wahrheit nicht aus jener früher ausgeſprochenen conſtitutionellen Gleichheit aller Unterthanen folgte, ja daß ſie damit in gar keiner wahren Verbindung ſtand.

Außerdem enthält das Organiſations-Patent von 1810 noch eine andere Stelle, woraus eine Ableitung des Bürgerrechts der Juden verſucht werden könnte.

> Organiſationspatent §. 12., Regierungs-Blatt B. 1. S. 14. „Die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums ſind aufgehoben.“

Man könnte nämlich dieſes ſo auslegen, als ob von dieſer Zeit an die Bürgerſchaft zu Frankfurt gar kein geſchloſſenes Ganze mehr gebildet, ſondern jeder andere Unterthan des Großherzogs, folglich auch jeder Jude zu Frankfurt, nunmehr vollen Antheil an den bisher ausſchließenden Rechten der Frankfurter Bürgerſchaft gehabt hätte. Allein ſo verſtanden würde dieſe Maaßregel in der That eine gänzliche Aufhebung aller Corporationen geweſen ſeyn, und die Stadt Frankfurt z. B. hätte ſich aus einer Corporation in eine Anzahl einzelner neben einander wohnender Großherzoglichen Unterthanen aufgelöſt. Eine ſolche Unternehmung nun wäre zwar ſehr tyranniſch und ungerecht, aber doch denkbar geweſen. Daß es indeſſen nicht ſo gemeynt war, läßt ſich leicht beweiſen. Das ſicherſte Kennzeichen der Fortdauer einer

juriſtiſchen Perſon liegt in der Fortdauer ihrer Schuldverhältniſſe. Da nun der Großherzog die Frankfurter Stadtſchulden weder annullirt, noch ſelbſt übernommen, noch auch auf andere, einzelne Perſonen übertragen hat, ſo liegt darin der vollgültigſte Beweis, daß der Großherzog die Stadt Frankfurt als fortdauernde Corporation betrachtet hat. Demnach iſt die zuletzt angeführte Stelle des Organiſations-Patents lediglich von den Formen der Verwaltung zu verſtehen, und es folgt daraus für das Bürgerrecht der Frankfurter Juden nicht das geringſte.

Dazu kommt noch, daß der angeführte §. des Organiſations-Patents eine beſondere Ausnahme hinzufügt zum Beſten der Mediatiſirten, welche Ausnahme auch auf die Stadt Frankfurt zu beziehen iſt, da dieſe, wie oben bemerkt worden, von dem Großherzog ſelbſt die Rechte der Mediatiſirten erhalten hatte. In der That alſo iſt die Verordnung von 1811 nichts anderes, als eine willkührliche, vom Landesherrn ausgehende Ertheilung des Bürgerrechts an ſämmtliche Juden zu Frankfurt, und die damit verbundene Aeußerung, daß dieſes lediglich in Gemäßheit der früher aufgeſtellten Conſtitution des Großherzogthums geſchehe, iſt ein leerer Schein. Es frägt ſich nunmehro, ob dieſe Handlung des Landesherrn rechtmäßig war?

Es kommen hier mehrere Gründe zuſammen, weshalb ſie durchaus für unrechtmäßig gehalten werden muß, nämlich

1) Nach der oben erwähnten vom Primas ſelbſt der Stadt ertheilten Verfaſſung ſollte das Bürgerrecht in der Regel nur vom Rath, vom Fürſten aber nur in einzelnen, ausgezeichneten Fällen ertheilt werden.

Hier aber ertheilte es der Fürſt allein, ohne Zuziehung der ſtädtiſchen Behörden, und nicht etwa an wenige Individuen von beſonderen Verdienſten, ſondern an eine ganze Claſſe von Einwohnern ohne Unterſchied, mithin ganz gegen jenen Grundſatz der beſtehenden Verfaſſung.

2) Zu dieſem formellen Grunde kommen aber noch mehrere materielle hinzu, die gerade dieſer Ertheilung des Bürgerrechts im Wege ſtehen mußten: Gründe von ſolchem Gewicht, daß in gleichem Fall ſelbſt die Verfügung des Raths, als der einzig competenten Behörde, nicht nur für unweiſe, ſondern auch für unrechtmäßig hätte gehalten werden müſſen. Dieſe materiellen Gründe beſtehen darin, daß:

a) gerade den Juden dieſes Bürgerrecht ertheilt wurde, welches ſchon an ſich völlig verfaſſungswidrig war. Denn das von dem Fürſten ſelbſt im Jahr 1808 gegebene Bürger-Statut ſagt im §. 3. ausdrücklich: „Wer a) zu „einer andern Religion ſich bekennt, als zu einer von den drey „chriſtlichen Confeſſionen . . . . e) alle die ein infamirendes „Verbrechen begangen haben, ſind unfähig das hieſige Bürgerrecht „zu erwerben.“

Dieſem von ihm ſelbſt erlaſſenen Geſetz alſo handelte gegenwärtig der Fürſt völlig willkührlich entgegen, was um ſo unbegreiflicher iſt, da er ſelbſt vier Jahre vorher (1807) in einem eignen Reſcripte die nationellen Hinderniſſe der völligen Einbürgerung der Juden laut anerkannt und ausführlich erörtert hatte.

Rühs die Rechte des Chriſtenthums und des deutſchen Volkes. Berlin, 1816. 8. S. 81 – 82.

Es iſt um ſo auffallender, da in dieſem Falle die Juden den Chriſten nicht etwa bloß gleichgeſezt, ſondern ſogar weit vorgezogen wurden, indem nämlich ſämmtliche jüdiſche Schutzangehörige das Bürgerrecht mit einemmale erhielten, die zahlreichen chriſtlichen Beiſaßen aber nicht.

b) Daß das Bürgerrecht einer ſo großen Anzahl bisher fremder Familien in Maſſe gegeben wurde, ohne alle Auswahl, ohne Prüfung der individuellen Rechtlichkeit und Würdigkeit, ohne allmähligen Uebergang, wodurch die nachtheilige Wirkung auf den öffentlichen Zuſtand und das Gewerbe hätte gemildert werden können, während das Bürgerſtatut von 1808, §. 23. die größte Vorſicht vorgeſchrieben hatte, wenn das Bürgerrecht auch nur einzelnen Individuen neu ertheilt werden ſollte.

c) Daß das Bürgerrecht dieſer großen Zahl von Fremdlingen zum größten Nachtheile der Stadtcaſſe unentgeltlich gegeben wurde. Nach der alten Verfaſſung mußte jeder in das Bürgerrecht aufgenommene Fremde Fünf Prozente ſeines Vermögens zahlen.

J. A. Moritz Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt. Th. 1. S. 204.

Das Bürgerſtatut von 1808. Anhang No. V. beſtimmte dieſes näher dahin, daß Fremde, die durch Heurath das Bürgerrecht erwerben würden, wenn es Männer wären, 5 pro Cent, Weiber $2\frac{1}{2}$ pro Cent ihres Vermögens abgeben ſollten; für ſolche, die nicht durch Heurath, ſondern ſo wie hier aus Gnade das Bürgerrecht bekämen, ſollte die Abgabe willkührlich beſtimmt werden.

Indem nun die Juden unentgeltlich das Bürgerrecht erhielten, ſo lag darin nicht nur eine völlig unerlaubte Beeinträchtigung der Stadt-Caſſe, ſondern zugleich wiederum eine ganz unbegreifliche und ungerechte Begünſtigung der Juden vor allen chriſtlichen Fremdlingen, die in das Bürgerrecht neu aufgenommen wurden. Daß nämlich die oben erwähnten 440,000 fl. nicht als Einkauf in das Bürgerrecht, ſondern lediglich als Ablöſung der beſonderen Judenſteuern zu betrachten waren, iſt bereits ausgeführt worden.

Erwägt man alle dieſe Gründe, die den Großherzog abhalten mußten, jenen Schritt zu thun, ſo iſt es ſchwer zu begreifen, wie er ſich dennoch dazu entſchließen konnte. Es erklärt ſich nur theils aus der dringenden Geldnoth, die

ihm die ſchnelle Verfügung über eine bedeutende baare Summe ſehr wünſchenswerth machen mußte, theils aus der immer ſteigenden Nachahmung durchgreifender franzöſiſcher Einrichtungen, theils aus der Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Wohl, die aus dem höchſt precären Verhältniß der Großherzoglichen Regierung zu der despotiſchen Willkühr Napoleons entſtehen mußte.

Aus allen dieſen Gründen iſt die Aufnahme der Juden in das Frankfurter Bürgerrecht durch die Verordnung von 1811 für eine durchaus unrechtmäßige und ungültige Handlung zu halten.

b) Ablöſung der beſonderen Judenſteuern.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß die Stätigkeit von 1807. dieſe Steuern auf eine jährliche runde Summe von 22000 fl. beſtimmt hatte. Von dieſer Summe ſollten 3600 fl. (als welche ehemals in die Kaiſerliche Caſſe gekommen waren), dem Großherzog bleiben, die übrigen 18400 fl. aber der Stadt-Kaſſe anheim fallen. Dieſes Verhältniß anerkennend verordnete der Großherzog, daß die Ablöſung von einer gemeinſchaftlichen Commiſſion bewirkt werden ſollte.

Verordnung vom 7. Februar 1811., Regierungs-Blatt B. 1. S. 293. folg.

Einleitung: „auf ſolche Weiſe, daß weder dem Staate, noch den „Gemeinheiten . . . . . in wohl hergebrachten „Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch „verurſacht werde.“

Art. 3. „Um dieſes Ablöſungsgeſchäft baldmöglichſt zu Stande zu „bringen, ernennen wir für jedes Departement eine Commiſſion, „welche beſtehen ſoll aus dem daſigen Präfecten . . . . und „dem Maire der Hauptdepartementsſtadt.“

Art. 5. „In dem Reichsſchluß von 1803 ſind Ablöſungen beſtändiger „Renten auf $2\frac{1}{2}$ pro Cent beſtimmt; doch ſind wir geneigt, in Beziehung auf Souverainetäts-Verhältniſſe, möglichſt „billige Bedingniſſe zu bewilligen.“

Art. 6. „Da noch die Judenſchaft in gemeinſchaftlichem „Verhältniſſe ſteht (wie z. B. die Stätigkeit in Frank„furt), ſo iſt das Ablöſungsgeſchäft mit dieſer Ge„meinheit vorderſamſt zu Stande zu bringen.“

Nicht lange nachher aber ernannte der Großherzog in offenbarem Widerſpruch mit dieſer ſeiner eigenen Erklärung eine Commiſſion, die bloß aus zwey großherzoglichen Staatsdienern, dem Miniſter von Eberſtein und dem Ober-Polizey-

Director von Itzſtein, beſtand, und von welcher dieſe Ablöſung einſeitig, ohne alle Zuziehung einer ſtädtiſchen Behörde verabredet wurde.

Aktenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten, Beilagen. S. 10.

Ein Theil der bedungenen Ablöſungs=Summe iſt auch wirklich bezahlt worden, jedoch wiederum nicht an die Stadtkaſſe, ſondern allein an den Großherzog.

Was nun die Rechtmäßigkeit dieſer ganzen Verhandlung betrifft, ſo ſind dabey die zwey Beſtandtheile der jährlichen beſonderen Judenſteuer wohl zu unterſcheiden. Nämlich über die 3600 fl., welche der Großherzog als Souverain bezog, war derſelbe zu verfügen berechtigt, dieſer Theil der Abgabe iſt daher allerdings als rechtmäßiger Weiſe abgelöst zu betrachten. Hingegen für den ganzen Ueberreſt war die Verhandlung völlig nichtig, indem hier der Großherzog ein Recht verkaufte, welches lediglich zu dem Gemeinde=Vermögen der Stadt Frankfurt gehörte, und welches ſogar noch wenige Monate vorher als ſolches ausdrücklich vom Großherzog anerkannt worden war.

Dieſe Ablöſung iſt alſo für die Stadt Frankfurt als nicht geſchehen zu betrachten, indem weder der Kaufcontract, in welchen ſie nicht eingewilligt hat, noch die Zahlung, die ſie nicht erhalten hat, irgend eine Verbindlichkeit für ſie hervorzubringen vermag.

Dazu kommt noch, daß auch die Beſtimmung des Kaufpreiſes völlig willkührlich und ganz gegen den Inhalt der angeführten Verordnung geſchah. Die Verordnung hatte nämlich eine allgemeine Ablöſung zu $2\frac{1}{2}$ Procent, d. h. im vierzigfachen Capitalwerthe vorgeſchrieben, nur mit Ausnahme der Souverainetätsverhältniſſe; hierauf wenigſtens hätte alſo auch die Stadt Frankfurt ein beſtimmtes Recht gehabt. Nun wurde aber den Juden die Ablöſung zu 5 Procent, d. h. im zwanzigfachen Capitalwerthe geſtattet, ſo daß ſchon dadurch die Stadt gerade die Hälfte der Capitalſumme verlieren mußte, welche ihr nach jener Verordnung gebührte.

Betrachtet man aber nun noch beyde hier beurtheilte Handlungen, die Ertheilung des Bürgerrechts und die Ablöſung, in Verbindung, ſo ergiebt ſich daraus noch ein ganz neues Reſultat. Der Großherzog ſelbſt hatte nämlich wiederholt erklärt, daß der wirkliche Erwerb des Bürgerrechts abhängig ſey, von einer vorhergehenden rechtmäßigen Ablöſung aller beſonderen Laſten als ſeiner conditio sine qua non.

Dieſes iſt mit deutlichen Worten ausgeſprochen in der angeführten Verordnung vom 7. Febr. 1811. Art. 2.

> „Bis dahin, daß dieſe Ablöſung **wirklich und vollſtändig** „**zu Stande gekommen iſt**, dauert der gegenwärtige Zuſtand „der Dinge fort.“

Da nun die hier vorgenommene Ablöſung nach allen Rechtsgründen durchaus nichtig war, ſo iſt auch die dadurch bedingte Ertheilung des Bürgerrechts nach den eigenen Anſichten des Großherzogs als nicht geſchehen zu betrachten, ſo daß ſie ſelbſt dann für nichtig und unverbindlich gehalten werden müßte, wenn ihr auch nicht die oben ausgeführten Gründe im Wege ſtänden.

Es hat ſich demnach in dem Zuſtande der Judenſchaft zu Frankfurt, während der ganzen Regierung des Primas und Großherzogs, rechtlich nur dieſes geändert, daß die Judenſchaft von ihren beſonderen Steuern eine jährliche Summe von 3600 fl. abgelöst hat: alles übrige iſt unverändert geblieben, wie es zur Zeit der freien Reichsſtadt war.

C. Zuſtand der Juden in der gegenwärtigen freien Stadt.

Zulezt iſt zu unterſuchen, welche Aenderungen in dem rechtlichen Zuſtande der Juden ſeit der Herſtellung der ſtädtiſchen Freiheit eingetreten ſeyn möchten.

Die erſte und wichtigſte Frage hiebey iſt die: hat die neu ertheilte Freiheit an ſich Einfluß auf dieſes Verhältniß gehabt? Und dieſe Frage führt weiter zu der andern: an wen iſt überhaupt die Freiheit und Souverainetät gegeben worden?

Hierüber aber kann kaum ein ſcheinbarer Zweifel erhoben werden.

Die Freiheit und Souverainetät iſt notoriſch der Stadt Frankfurt gegeben worden, alſo nicht etwa einer Anzahl einzelner Individuen, die eben der Zufall im Augenblick der Wiederherſtellung auf dieſem Raume zuſammengeführt hatte, ſondern der Stadt als Corporation. Dieſe war nämlich zwar durch ſehr verſchiedene politiſche Verhältniſſe hindurch gegangen, aber als juriſtiſche Perſon war ſie ſtets dieſelbe geblieben. Zur Zeit des deutſchen Reichs war ſie das Subject der Landeshoheit geweſen, unter dem Primas war ſie eine Landſtadt mit beſonderen Rechten und Vorzügen, jezt wurde ſie von neuem mit einer wahren Staatsgewalt verſehen. In wiefern dieſe neue Staatsgewalt die vollſtändige Erneuerung und Fortſetzung der früheren Landeshoheit (nur mit erweiterten Rechten) iſt oder nicht, dieſe Frage kann hier unberührt bleiben: unzweifelhaft iſt es, daß das Subject dieſer Staatsgewalt dieſelbe juriſtiſche Perſon iſt, welche durch alle dieſe Zeiten hindurch unverändert fortgedauert hat. Fragt man alſo, wer zur Theilnahme an dieſen neu entſtandenen politiſchen Rechten befugt iſt, ſo kann die Antwort nicht zweifelhaft ſeyn. Es ſind alle diejenigen, welche im Augenblick der wiederhergeſtellten Freiheit rechtmäßige Bürger von Frankfurt, mithin wahre Mitglieder jener unverändert fortdauernden Corporation waren. Da nun, wie oben gezeigt worden iſt, die Judenſchaft zu Frankfurt das Bürgerrecht in der That nicht erworben, ſondern nur unter Begünſtigung der damals beſtehenden Regierung uſurpirt hatte, ſo kann auch die Juden-

ſchaft auf die Theilnahme an dieſen neuen politiſchen Rechten keinen gegründeten Anſpruch machen. Es iſt aber noch zu unterſuchen, ob etwa durch einzelne beſondere Beſtimmungen des Wiener Congreſſes der Judenſchaft zu Frankfurt neue Rechte gegeben worden ſind. Dieſes iſt theils für den proviſoriſchen Zuſtand, theils für die bleibenden Rechtsverhältniſſe behauptet worden und muß nunmehr in beiden Rückſichten erörtert werden. Schon im voraus iſt aber wohl zu bemerken, daß nirgends eine ausdrückliche Beſtimmung über die Verhältniſſe der Frankfurter Juden vorkommt. Dieſer Umſtand iſt um ſo merkwürdiger, da dieſe Auslaſſung keinesweges als zufällig betrachtet werden kann. Die Forderungen der Judenſchaft waren nämlich durch eigene Abgeordnete lebhaft betrieben worden und mehrmals zur Sprache gekommen, der Abgeordnete der Stadt Frankfurt hatte mehrmals gegen alle nachtheilige Beſtimmungen hierüber proteſtirt,

Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Heft 8. S. 463. 542.

und dadurch erhält jene Auslaſſung beſonderes Gewicht.

Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Dritte Abtheilung. S. 384-386.

Dieſe Auslaſſung iſt endlich um ſo entſcheidender, da der Art. 46. des Acte du congrès von der Stadt Frankfurt ausdrücklich ſagt:

„Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité „de droits entre les differens cultes de la religion chré „tienne."

Nach der Verordnung von 1811. ſollten die Juden gleiches Recht mit den Chriſten haben: hier werden den Chriſten allein (jedoch ohne Unterſchied der verſchiedenen Confeſſionen), politiſche Rechte in der freyen Stadt zugeſchrieben. Und wie ſehr dieſe Anſicht der Sache mit den allgemeinen Anſichten des Wiener Congreſſes übereinſtimmt, erhellt aus folgender Stelle eines Congreß-Protocolles:

„ad 2. Erinnert der Herr Fürſt von Wrede, daß der Ausdruck der „Zuſicherung der Rechte für eine jede Claſſe der Nation um deswillen zu „weitgehend ſcheine, weil inſonderheit in Hinſicht der Juden gedenkbar „ſey, daß ſie in einem Staate nicht gleiche Rechte wie in den übrigen „genößen, bezeigte ſich jedoch nachmals mit der gegebenen Erklärung zu„frieden, daß hier nur von verfaſſungsmäßigen Rechten die Rede ſey, „mithin, wenn durch die Verfaſſung für ſelbige Nichts feſtgeſezt „worden, durch dieſen Artikel keinem Landesherrn die Hände „gebunden wären."

Klüber's Acten, B. 2. S. 80.

Was nun zuerſt den proviſoriſchen Zuſtand der Judenſchaft in Deutſchland überhaupt betrifft, ſo ſagt darüber der Art. 16. der Bundesacte:

„jedoch werden den Bekennern dieſes (des jüdiſchen) Glaubens, bis „dahin, die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits ein„geräumten Rechte erhalten.“

In dieſer Stelle war früherhin geſezt worden: „in den einzelnen Bundesſtaaten.“ Nach dieſer frühern Faſſung wären die jezt wiederhergeſtellten Staaten verbunden geweſen, den Juden proviſoriſch auch diejenigen Rechte anzuerkennen, welche denſelben in dem Gebiet dieſer hergeſtellten Staaten, aber nicht von ihnen ſelbſt, ſondern von einer uſurpatoriſchen Regierung ſolcher Länder, eingeräumt worden wären. Der Kurfürſt von Heſſen z. B. hätte die Conceſſionen des Königs Hieronymus, die Stadt Hamburg die des Kaiſers Napoleon nicht antaſten dürfen. Man hatte aber auf dieſe harten und ungerechten Folgen der erwähnten Abfaſſung aufmerkſam gemacht, und ſo wurde die gegenwärtige an die Stelle geſezt, nach welcher die Bundesſtaaten nur diejenigen Conceſſionen vorläufig ungeändert laſſen ſollen, welche von ihnen ſelbſt ertheilt ſeyn möchten. Die Anwendung auf die Stadt Frankfurt iſt unzweifelhaft. Nach der frühern Abfaſſung hätte ſie proviſoriſch die Conceſſionen des Großherzogs anerkennen müſſen, jezt iſt ſie ſelbſt proviſoriſch nur an ihre eigenen gebunden, indem nichts gewiſſer iſt, als daß der Großherzog von Frankfurt niemals zu den Mitgliedern des deutſchen Bundes gehört hat, ſeine Conceſſionen alſo nicht unter die von den Bundesſtaaten ertheilten gerechnet werden können.

Klüber's Ueberſicht, dritte Abth. S. 384 – 386.

Für den bleibenden Zuſtand der Judenſchaft ſind zwey Stellen als Beſtätigung der großherzoglichen Verordnung von 1811., in der That alſo, da dieſe Verordnung an ſich ſelbſt ungültig war, als neue Rechte beſtimmend, angeſehen worden:

1. Acte du congrès Art. 45. Nro. 7.

„Il est entendu qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention, qui „pourroit être élevée envers le prince Primas, en sa qualité de Grand-„duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par „aucune reclamation de cette nature.“

Man behauptet nämlich, daß die Judenſchaft, wenn die Verordnung von 1811. nicht beſtehen ſollte, ihren Regreß an den Großherzog oder deſſen Erben müßte nehmen können. Da nun die angeführte Stelle jeden Regreß dieſer Art verbiete, ſo müſſe eben deshalb jede Handlung des Großherzogs, die dahin führen könnte, für gültig gehalten werden. Allein dieſe Folgerung iſt von allen Seiten betrachtet ungegründet. Zuvörderſt würde dieſer Regreß, nach den oben ausgeführ-

ren Gründen, nicht das unentgeltlich ertheilte Bürgerrecht, ſondern nur den Kaufcontract betreffen können, wodurch die Judenſchaft ihre beſonderen Abgaben abgelöſt hat. Aus dieſem Kaufcontract iſt wieder nur ein Theil des Kaufgeldes wirklich bezahlt, für welchen allein ein Regreß gedacht werden könnte. Von dieſem bezahlten Theil des Kaufgeldes aber iſt ferner ein großer Theil ſo bezahlt, daß dadurch die verabredete Befreiung wirklich erreicht worden iſt; dieſes gilt nämlich von den 3600 fl., welche der Großherzog als Souverain zu fordern hatte, und wofür alſo ein Capital von 72,000 fl. auf vollgültige, durchaus wirkſame Weiſe bezahlt worden iſt. Alles übrige iſt nun freilich indebite bezahlt, die Judenſchaft hätte dafür gegen den Großherzog urſprünglich eine condictio indebiti, und ſie kann dieſe nunmehr gegen den Großherzog oder deſſen Erben vermöge jenes Artikels der Congreß-Acte nicht mehr geltend machen. Vielmehr gehört dieſe condictio indebiti ganz in die Reihe der Central-Staatsſchulden des vormaligen Großherzogthums. In ſoferne dieſe Schulden überhaupt gegen die gegenwärtigen Beſitzer des Landes geltend gemacht werden könnten (als worüber der Wiener Congreß keine allgemeine Beſtimmung gegeben hat), würde auch dieſe Schuld von denſelben pro rata der Landes-Antheile getragen werden müſſen. Geſezt aber auch, es fände ſich überhaupt niemand, gegen den die Judenſchaft dieſen ihren Regreß durchſetzen könnte, ſo würde ſelbſt daraus noch nicht folgen, daß die Ablöſung ſelbſt als eine gültige Handlung anerkannt werden müßte. Denn wenn z. B. der Großherzog während ſeiner Regierung irgend einem Unterthan ſein Eigenthum willkührlich weggenommen und einem dritten verkauft hätte, ſo würde urſprünglich der Eigenthümer gegen den Käufer eine Vindication, der Käufer aber den Regreß gegen den Großherzog gehabt haben. Denkt man nun aber jenen Artikel der Congreß-Acte hinzu, ſo folgt daraus lediglich, daß nunmehr der Käufer ſeinen Regreß gegen den Großherzog verlieren müßte, aber die Vindication des Eigenthums würde ſtets als gültig anerkannt werden müſſen. Eben ſo muß nun im gegenwärtigen Fall die Ablöſung für ungültig erkannt werden, obgleich die Judenſchaft durch jene Beſtimmung der Congreß-Acte ihren Regreß wegen des bezahlten indebiti verloren hat.

2. Die Note des Herrn Fürſten von Metternich vom 9. Juny 1815., wodurch derſelbe im Namen der alliirten Mächte die Stadt Frankfurt benachrichtigte, daß ihre Freiheit neuerdings anerkannt worden ſey.

Aktenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten, Beil. 18. S. 65.

Allein ſchon im Voraus iſt aus der Beſtimmung dieſer Note zu erwarten, daß dieſelbe lediglich auf anderwärts begründete Rechts-Verhältniſſe verweiſen, aber nicht ſelbſt neue Rechte ertheilen oder Verpflichtungen auflegen werde. Und dieſe Erwartung findet ſich denn auch in dem gegenwärtigen Fall vollkommen beſtätigt. Sie ſagt nämlich wörtlich folgendes:

„Indem Sie (die hohen Mächte nämlich) dem Senat und der Bürgerſchaft

„die vollkommenſte Eintracht, und Unpartheilichkeit bey Feſtſetzung ihrer „Verfaſſung empfehlen, müſſen Sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen „Rechte jeder Klaſſe von Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwir„kende Maaßregel vermieden werde.“

Welches dieſe wohlerworbenen Rechte ſeyen, wird hier völlig unbeſtimmt gelaſſen und kann alſo nur aus anderen Quellen, unabhängig von dieſer Note, erkannt werden. Insbeſondere folgt aus dieſer Note zum Vortheil der Judenſchaft gar nichts, indem dieſelbe, wie oben gezeigt worden iſt, aus der Zeit der großherzoglichen Regierung keine wohlerworbenen Rechte hat.

In der That iſt alſo weder unter der Regierung des Primas und Großherzogs, noch ſeit der wiederhergeſtellten Freiheit, der rechtliche Zuſtand der Juden geändert worden.

Vielmehr beſteht noch jezt das alte Unterthanen-Verhältniß derſelben zu der Stadt, und die Stätigkeit von 1616 mit ihren Modificationen aus der Zeit der freien Reichsſtadt iſt noch jezt die wahre Quelle ihrer Rechte. Alles was in dieſem Grundgeſetz der gegenwärtigen Zeit unangemeſſen gefunden werden möchte, kann daher auf keinem andern rechtlichen Wege als durch völlig freien Vertrag abgeändert werden.

Aus dieſer hiſtoriſchen Entwickelung ergiebt ſich nunmehr von ſelbſt die Beantwortung der vorgelegten ſpeciellen Fragen:

1) „Ob die von dem geweſenen Großherzog von Frankfurt der Judenſchaft der „Stadt Frankfurt ertheilte Vergünſtigung für die Stadt oder deren Repräſentanten, den Rechten nach überhaupt verbindliche Kraft habe?“

Antwort: Nein!

2) „Ob nicht wenigſtens, aus Gründen des gemeinen Wohls jene Vergünſtigung modifizirt und beſchränkt werden könne, beſonders wenn man die Judenſchaft künftig von derjenigen öffentlichen Leiſtung befreiet laſſe, welche „dieſelbe ehehin in einer Averſional-Summe an die Stadt-Kaſſe zu entrichten gehabt, und unter dem geweſenen Großherzog abgelöſt habe?

Dieſe Frage fällt durch die vorige Antwort weg.

II. Verhältniß des Bundes-Tages zu den zwiſchen der Stadt und der Judenſchaft obwaltenden Streitigkeiten.

Der Bundestag kann in dieſer Angelegenheit theils in einer richterlichen, theils in einer geſetzgebenden Function in Betracht kommen.

A. Richterliche Function des Bundestages.

Dieſe kann wiederum theils aus den allgemeinen rechtlichen Verhältniſſen des Bundestages abgeleitet werden, theils aus beſondern nur für die gegenwärtige Sache gültigen Gründen.

Aus den allgemeinen rechtlichen Verhältniſſen des Bundestages läßt ſich eine ſolche Competenz deſſelben nicht behaupten. Zwar iſt überhaupt ein Bundesgericht für ſämmtliche Klagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen ſehr wohl denkbar, allein bis jezt iſt ein ſolches nicht angeordnet, und insbeſondere iſt der Bundestag nicht als ein ſolches conſtituirt. Da nun unläugbar die vorliegende Sache eine reine Juſtizſache und keine Regierungs-Angelegenheit iſt, ſo hat darin auch der Bundestag, wenn man bloß auf die allgemeine Natur und Beſtimmung deſſelben ſieht, keine Competenz.

Scheinbarer iſt die Herleitung der Competenz aus beſonderen Gründen.

a) Aus der Bundes-Acte Art. 16., welche Stelle, wie oben bemerkt, ein Proviſorium vorſchreibt für die den Juden „von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte." Die Aufrechthaltung dieſes Proviſorii gehört unläugbar zur unmittelbaren Ausführung der Bundes-Acte, wofür der Bundestag zu ſorgen berechtigt und verpflichtet iſt. Allein dieſe Competenz wird nur für diejenigen Fälle gelten können, da die klagende Partey wenigſtens behauptet, daß ihr von einem Bundesſtaate Rechte eingeräumt ſeyen, welche gegenwärtig verlezt würden. Wenn dagegen der Kläger ſelbſt, ſo wie hier die Judenſchaft, eine ſolche Conceſſion gar nicht einmal behauptet, ſondern ſich auf Rechte gründet, die ihr von einer früheren, zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Regierung ertheilt ſeyn ſollen, ſo iſt auf einen ſolchen Fall das oben bemerkte Proviſorium nicht anwendbar, mithin auch nicht diejenige Competenz des Bundestages, welche aus dieſem Proviſorium hergeleitet werden möchte.

b) Aus dem Acte du congrès, art. 46. worin für die Stadt Frankfurt verordnet iſt:

„Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la „constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète „germanique, et ne pourront être décidées que par elle.“

Zur Zeit dieſes Congreß-Beſchluſſes war die Lage von Frankfurt dieſe. Die Stadt ſelbſt, als Gemeinheit, war nicht erſt zu begründen, oder wiederherzuſtellen, ſondern dieſe hatte während aller Ve änderungen der vergangenen Jahre ununterbrochen fortbeſtanden. Dagegen waren die politiſchen Formen und Einrichtungen dieſer Gemeinheit noch ſehr unbeſtimmt, und es konnte darüber unter den Mitgliedern derſelben zu großen, weit ausſehenden Streitigkeiten kommen. Für dieſe Streitigkeiten alſo wurde in jenem Artikel eine ſpecielle Competenz des Bundestages begründet, ohne Zweifel deswegen, weil dieſelben von ganz anderer Natur waren, als gewöhnliche Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Regierungen. Wäre nun z. B. zwiſchen den Katholiken und den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten ein Streit entſtanden über die Theilnahme an politiſchen Rechten, ſo würde dieſer Streit gewiß der Competenz des Bundestages anheim gefallen ſeyn, indem beiden Parteyen notoriſch das Bürgerrecht zukam, und lediglich von Anordnung der Verfaſſung die Rede war. Ganz anders im vorliegenden Fall, in welchem darüber geſtritten wird, ob die Juden in Wahrheit Bürger ſind, d. h. ob ſie als Mitglieder jener Gemeinheit betrachtet werden dürfen. Dabey iſt alſo gar nicht von Anordnung der Verfaſſung die Rede, ſondern vielmehr von einem Verhältniß und einem Streit, welcher ganz eben ſo in jedem andern Staate, bey einer vollſtändig eingerichteten Verfaſſung, vorkommen kann. Es iſt alſo auch in dieſem Fall keine Anwendung zu machen von der ſpeciellen, durch den Art. 46. begründeten Competenz des Bundestages.

B. Geſetzgebende Function des Bundestages.

Der 16te Artikel der Bundesacte verweiſt auf allgemeine, für ganz Deutſchland zu treffende Einrichtungen in Beziehung auf die Juden. Daß davon keine unmittelbare Anwendung auf Entſcheidung des gegenwärtigen Rechtsſtreites zu machen iſt, leuchtet von ſelbſt ein. Allein ſelbſt für die Zukunft werden bey allen ſolchen Einrichtungen die natürlichen Grenzen nicht verkannt werden dürfen, welche oben bei der Prüfung der Großherzoglichen Verordnung angegeben worden ſind. Wenn dabei insbeſondere vom Bürgerrecht die Rede iſt, ſo läßt es ſich denken, daß der Bundestag den Juden eine allgemeine Fähigkeit dazu ertheilte, allein das wirkliche Bürgerrecht einer beſtimmten Stadt, d. h. die unmittelbare

und vollſtändige Theilnahme an den Gemeinderechten derſelben, an ihrem Gemeinde-Vermögen u. ſ. w. wird er ihnen eben ſo wenig geben können, als er über andere jura singulorum zu verfügen berechtigt iſt.

Daß dies Gutachten den Rechten und Uns zugeſandten Acten gemäß ſey, bezeugen Wir urkundlich Unſeres Facultäts-Siegels.

L.S.

Ordinarius, Senior, Professores und Doctores der Juriſten-Facultät auf der Königl. Preußiſchen Univerſität Berlin.

Anlage 3.

Solche beſteht aus der, unter dem Titel:

Ueber die Anſprüche der Judenſchaft, zu Frankfurt am Main auf das volle Bürgerrecht dieſer Stadt. 1817.

auf 78 Seiten in gr. 8. beſonders gedruckten Schrift.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abdruck der Gegen-Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt a. M. an die hohe deutsche Bundes-Versammlung

Frankfurt a. M. 1817

4 Don.Lud. XVIII,17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10678423-9